

## **Schwarzbuch Hartz IV und Alleinerziehende**

## **IMPRESSUM**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V.  
in Kooperation mit dem  
Landesverband Nordrhein-Westfalen (VAMV)  
Hasenheide 70  
10967 Berlin

Verantwortlich für den Inhalt:  
Erika Biehn  
Marion von zur Gathen  
Peggi Liebisch

Gestaltung:  
Büro für Grafische Gestaltung, Frank Rothe, Berlin

2006

# INHALT

---

---

<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
-------------------	----------

---

<b>GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEIT SUCHENDE: ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT</b>	<b>6</b>
---	----------

---

<b>DIE SITUATION VON ALLEINERZIEHENDEN</b>	<b>7</b>
--	----------

---

<b>LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ALG II</b>	<b>8</b>
--	----------

Bedarfsgemeinschaften	9
-----------------------	---

Zumutbare Erwerbstätigkeit	13
----------------------------	----

Unterhaltsansprüche	17
---------------------	----

Vermögen	19
----------	----

Regelleistung	22
---------------	----

Einmalige Bedarfe	24
-------------------	----

Abweichende Bedarfe	27
---------------------	----

Kosten für Unterkunft und Heizung	34
-----------------------------------	----

---

<b>FAZIT: ÄNDERUNGSBEDARF IM SGB II</b>	<b>43</b>
---	-----------

---

<b>AUSBLICK</b>	<b>50</b>
-----------------	-----------

---

<b>ANHANG:</b>	<b>52</b>
----------------	-----------

VAMV-Stichworte 1–4 zu Hartz IV und Alleinerziehenden	52
---	----

VAMV-Positionspapier	67
----------------------	----

Literatur, Adressen	79
---------------------	----

---

---

## **EINLEITUNG**

Die Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik durch die „Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ haben erhebliche Auswirkungen auf Alleinerziehende. Diejenigen, die bislang auf Sozialhilfe angewiesen waren, erhalten heute in der Regel Arbeitslosengeld II (ALG II).

Aus der Beratungstätigkeit der Orts- und Landesverbände gab es in den letzten beiden Jahren zunehmend Hinweise darauf, dass Alleinerziehende mit kleinen Kindern im ALG-II-Bezug und bereits berufstätige Alleinerziehende mit ergänzenden Leistungen verstärkt aufgefordert wurden, eine Vollzeitstelle anzunehmen. In regelmäßigen Abständen sollten sie Nachweise für ihre eigenen Bemühungen in Form einer festgelegten Anzahl Bewerbungen vorlegen oder entsprechende Informationsveranstaltungen besuchen.

So wurde z. B. eine allein erziehende Mutter wiederholt aufgefordert, ihre Teilzeitstelle aufzugeben, obwohl nachweislich ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Kindes und der vorherigen Vollzeitstelle der Mutter hergestellt werden konnte. Ebenso wurden Arbeit suchende Alleinerziehende unter Androhung von Leistungskürzungen verpflichtet, in den Sommerferien an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen oder Anfangszeiten von Trainingsmaßnahmen wurden so gelegt, dass die Betreuung junger schulpflichtiger Kinder nicht sichergestellt war.

Festzuhalten ist, dass die Lebenszusammenhänge Alleinerziehender bei der Entscheidungsfindung für Maßnahmen nach dem SGB II nur unzureichend berücksichtigt werden.

Mit der Beschreibung der Fälle will der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) Grundprobleme aufzeigen, denen Alleinerziehende vor allem seit der Einführung des SGB II ausgesetzt sind. Diese Probleme sind nicht völlig unbekannt, denn auch in BSHG-Zeiten waren Alleinerziehende von Ungerechtigkeiten betroffen. Aufgrund der vorliegenden Berichte ist der VAMV überzeugt davon, dass sie sich zum Teil erheblich verschärft haben. Politik und Öffentlichkeit müssen darauf entsprechend reagieren.

Namen, Orte und Lebensumstände der Alleinerziehenden in den Fallbeschreibungen wurden so verfremdet, dass keinerlei Rückschlüsse auf die betroffenen Familien gezogen werden können. Viele Alleinerziehende haben darauf bestanden, um ihre Privatsphäre zu schützen, aber auch weil sie Reaktionen der beteiligten Ämter fürchten. Einige Alleinerziehende haben sich auch direkt an die Orts- und Landesverbände des VAMV gewandt und dort ihre Erlebnisse geschildert. In Fällen, in denen dem VAMV nur eine

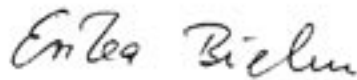
Fallschilderung der Betroffenen vorlag, erfolgte bei Beratungsstellen eine Recherche, um sicherzustellen, dass sich das Geschilderte im Wesentlichen mit den Erfahrungen der Berater/innen deckt.

Die neuen Rechtsnormen haben zu Unschärfen und Ungerechtigkeiten geführt. Dies gilt umso mehr, als dass den Beteiligten auf staatlicher Seite ein Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen eingeräumt wird.

Jedoch kann bei aller Komplexität und Unvorhersehbarkeit der Auswirkungen von neuen Gesetzen nicht hingenommen werden, dass Ungerechtigkeiten und Härten bestehen bleiben. Diese für Alleinerziehende aufzuzeigen und in politische Forderungen einfließen zu lassen, ist das Ziel des vorliegenden Schwarzbuches.



Edith Schwab, Vorsitzende  
VAMV-Bundesverband



Erika Biehn, Vorsitzende  
VAMV-Nordrhein-Westfalen

## ➔ GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEIT SUCHENDE ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

Die Zahl der Arbeit suchenden Menschen in Deutschland stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. In gleichem Maße nahm der Druck auf die sozialen Sicherungssysteme zu. Um den Kollaps dieser Systeme zu verhindern, waren grundlegende Reformen notwendig.

Mit den so genannten Hartz-Reformen sollte nicht nur der Zusammenbruch der sozialen Sicherungssysteme verhindert, sondern auch der entscheidende Durchbruch am Arbeitsmarkt erzielt werden. Der Erfolg der Reformen sollte sich in stetig sinkenden Arbeitslosenzahlen und damit in einer unmittelbaren Ausgabenreduzierung für die Bundesagentur für Arbeit und den Bundeshaushalt widerspiegeln.

Anfang 2003 begann die Umsetzung der Reformen in vier Teilschritten. Im letzten Schritt wurde die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) vollzogen. Mit dieser Zusammenlegung wurde eine neue Leistung, die Grundsicherung für Arbeit Suchende, im Sozialgesetzbuch II (SGB II) geschaffen. Die Arbeitslosenhilfe in ihrer bekannten Form wurde abgeschafft. Die Leistungen des Arbeitslosengeldes II wurden auf das Niveau der Sozialhilfe abgesenkt.

Beabsichtigt war, die hieraus entstehenden drastischen Einkommensverluste mit einer neuen Form der Förderung zu kompensieren. Gleichzeitig war es erklärtes Ziel, Arbeit Suchende stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen, sich aktiv an der Beseitigung ihrer Hilfebedürftigkeit zu beteiligen.

Das Prinzip vom „Fördern und Fordern“ wurde zum Leitgedanken dieser Reform: Das „Fördern“ wollte man vor allem über eine bessere Betreuung, über finanzielle Anreize für eine Erwerbsaufnahme und über eine schnelle Wiedereingliederung der Arbeit Suchenden in den ersten Arbeitsmarkt erreichen. Das Erfolgsrezept heißt hier: der Abbau von Vermittlungshemmnissen und die konkrete Vermittlung.

Das „Fordern“ findet seine Entsprechung insbesondere in den Zumutbarkeitsregelungen für eine Arbeitsaufnahme und den Sanktionen in Form von Leistungskürzungen bzw. Leistungsverlust, die den Arbeit Suchenden auferlegt werden können.

Ein Jahr nach der Umsetzung von Hartz IV fällt die Bilanz ernüchternd aus. Die Arbeitslosenzahlen erreichen immer neue Rekordmarken. Die Kosten im

SGB II sind explodiert. Ebenso ist die Zahl der Menschen, die Arbeitslosengeld II erhalten und damit auf Sozialhilfeniveau leben müssen, deutlich höher, als im Vorfeld der Umsetzung der Reform angenommen wurde.

## ➔ DIE SITUATION VON ALLEINERZIEHENDEN

2004 lebten in Deutschland rund 2,3 Millionen Alleinerziehende mit über 3,4 Millionen Kindern. Damit ist etwas mehr als jede vierte Familie mit Kindern eine Einelternfamilie. Über 82 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen.

Fast 20 Prozent der allein erziehenden Frauen sind arbeitslos gemeldet. Diese Quote liegt trotz der überdurchschnittlich hohen Erwerbstätigkeit von 59,3 Prozent in Vollzeit und Teilzeit (knapp 30 Prozent Vollzeit und ebenfalls knapp 30 Prozent Teilzeit) über dem allgemeinen Durchschnitt der Arbeitslosigkeit. Von den nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden ist der größte Teil arbeitslos gemeldet. Daten belegen, dass die allein erziehenden Mütter aktiv eine Arbeit suchen. In anderen Worten: Allein erziehende Frauen sind entweder stark in den Arbeitsmarkt integriert (Vollzeit und Teilzeit) oder aber arbeitslos und direkt vermittelbar. Im Gegensatz dazu sind Teilzeitbeschäftigung, geringfügige Beschäftigung und Nichterwerbstätigkeit Merkmale der gemeinsam erziehenden Mütter.

Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden liegt nach den Ergebnissen des 2. Armuts- und Reichtumsberichts mit 35,4 Prozent dreimal so hoch wie für Paare mit Kindern. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

Als ein Grund können die immer noch fehlenden Betreuungsmöglichkeiten/-angebote für Kinder, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, benannt werden. 7,5 Prozent der Alleinerziehenden haben ein Kind im betreuungsinintensivsten Alter von unter drei Jahren. Armut verstärkend ist die völlig unzureichende Absicherung von Müttern während der Elternzeit. Die geplante Einführung eines Elterngeldes an Stelle des Erziehungsgeldes würde das zum Positiven ändern. Das jüngste Kind der meisten allein erziehenden Frauen ist jedoch bereits elf Jahre und älter. Wissenschaftlich gut abgesichert ist die Erkenntnis, dass das jüngste Kind einer Frau deren Erwerbsverhalten am stärksten beeinflusst. Die mangelnde Betreuungssituation der Kleinkinder ist damit nicht der vorherrschende Grund für die hohe Arbeitslosigkeit von allein erziehenden Müttern.

Auch ungenügende oder ausbleibende Unterhaltszahlungen wirken sich verschärfend auf die Einkommenssituation Alleinerziehender aus.

Erschreckend ist auch der große Anteil von Frauen ohne Berufsabschluss: Jede fünfte Alleinerziehende und fast genauso viele gemeinsam erziehende Mütter haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Selbst mit einer Erwerbsarbeit sind Alleinerziehende oft auf unterstützende Sozialleistungen angewiesen. Die Zahlen in den Sozialhilfestatistiken belegen, dass keine andere Familienform so häufig auf Leistungen angewiesen ist wie die Einelternfamilie. Aber es ist nicht die Familienform, die für den Sozialhilfebezug verantwortlich ist. Die Ursachen müssen vor allem in Rahmenbedingungen, die grundsätzlich für erwerbstätige Mütter und speziell für Alleinerziehende gelten, gesehen werden.

Die ungünstigen Rahmenbedingungen werden im Folgenden anschaulich durch die Fälle dokumentiert, anschließend wird deren Änderungsbedarf formuliert. Vorwegnehmen kann man an dieser Stelle: Die Gründe für die Nichtintegration von allein erziehenden Frauen in den Arbeitsmarkt sind vielfältig und in den meisten Fällen der Unzulänglichkeit des Arbeitsmarkts selbst zuzuschreiben.

## ➔ LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ALG II

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, wer erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann.

Eine Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn der eigene Bedarf nicht aus Einkommen oder Vermögen gedeckt werden kann. Für Kinder unter 15 Jahren, die mit einem/einer Leistungsbezieher/in in einem Haushalt leben, wird Sozialgeld gezahlt.

Hilfebedürftige Alleinerziehende erhalten in der Regel Leistungen nach dem SGB II. Das gilt selbst dann, wenn sie sich in der Elternzeit befinden und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und ihr Einkommen nicht ausreicht. Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren haben ebenfalls einen Leistungsanspruch, auch wenn sie dem Arbeitsmarkt auf Grund der Betreuungssituation für ihr Kind grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.

Neben diesen Voraussetzungen gilt, dass dem/der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar ist. Mit dieser Regelung sind die Anforderungen an den Einsatz der Arbeitskraft deutlich verschärft worden. Damit soll auf die SGB-II-Bezieher/innen Druck ausgeübt werden, auch einer Beschäftigung weit unterhalb ihrer Qualifikation nachzugehen.



## Bedarfsgemeinschaften

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist eigentlich irreführend, weil es sich abgesehen von den Kosten für Unterkunft und Heizung nicht um einen einheitlichen Bedarf einer Gemeinschaft handelt. Vielmehr bestehen individuelle Ansprüche und Bedarfe auf Leistungen.

Zutreffender wäre es von einer Einsatzgemeinschaft zu sprechen, in der das vorhandene Einkommen und Vermögen für die Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft eingesetzt werden muss. Allerdings gibt es auch hier Einschränkungen, wenn es um geschütztes Vermögen oder das Einkommen von minderjährigen Kindern geht. Eine Bedarfsgemeinschaft endet, wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird, das Kind die Volljährigkeit erreicht oder heiratet oder wenn eine Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde.

Alleinerziehende im SGB-II-Bezug bilden mit ihren minderjährigen Kindern eine Bedarfsgemeinschaft. Sind die Kinder volljährig und leben sie weiterhin mit dem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt, wird von einer Verwandtenhaushaltsgemeinschaft gesprochen.

Der Umgang mit den Bedarfsgemeinschaften erweist sich in der Praxis als schwierig. Besonders die Berechnung und Zuordnung von Einkommen und Leistungen erscheint oft willkürlich und für Betroffene nicht nachvollziehbar.

### ■ Die Anrechnung von Kindesunterhalt

Eltern sind nach dem SGB II verpflichtet, vorhandenes Einkommen und Vermögen zur Deckung ihres Bedarfs und dem ihrer Kinder einzusetzen. Die strengen Maßstäbe an den Einsatz von Einkommen und Vermögen können allerdings nur in Richtung der Eltern zum Kind angewandt werden. Eine Einkommens- und Vermögensberücksichtigung in Richtung von minderjährigen, unverheirateten Kindern zum Bedarf der Eltern darf nicht erfolgen.

#### → **Martina Bayer, allein erziehende Mutter (42), Lukas (11), Markus (9) und Nadine (2)**

Martina Bayer lebt mit ihren Kindern in Mainz. Sie befindet sich mit ihrem jüngsten Kind in der Elternzeit. Weil sie über kein Einkommen oder Vermögen verfügt, bezieht sie ALG II.

Lukas und Markus haben Anspruch auf Unterhalt vom Vater in Höhe von 480 und 420 Euro monatlich. Von diesen Beträgen kann der Vater nach dem Halbteilungsgrundsatz das hälftige Kindergeld abziehen. Damit bekommt Martina Bayer für die Kinder tatsächlich 403 und 343 Euro monatlich

überwiesen. Das Kindergeld für Lukas und Markus wird Martina Bayer ausgezahlt.

Beide Kinder erhalten selbst keine Leistungen nach dem SGB II. Ihr Bedarf gilt als gedeckt, weil sie über ausreichend Einkommen in der Form von Unterhalt verfügen. Das Kindergeld wird in diesem Fall dem Bedarf der Mutter zugerechnet. Das Job-Center für Arbeitsmarktintegration in Mainz geht für beide Kinder von einem vorhandenen Kindergeldbetrag von insgesamt 308 Euro aus. Unberücksichtigt bleibt, dass der Vater das hälftige Kindergeld bereits vom Barunterhalt abgezogen hat. Damit wird dieser Anteil an Kindergeld zu Kindesunterhalt und darf nicht auf den Bedarf der Mutter angerechnet werden.

**Kommentar:** *Es ist immer wieder erstaunlich, dass bei der Anwendung des SGB II die Regelungen anderer Rechtsgebiete, wie Steuer- und Unterhaltsrecht, unbeachtet bleiben. Es stellt sich nun die Frage, ob ein Unterhaltspflichtiger, der Kindesunterhalt in der entsprechenden Höhe zahlt, nur dann das hälftige Kindergeld vom Zahlungsbetrag abziehen darf, wenn der andere Elternteil nicht im SGB-II-Bezug ist. Nur so könnte für den Leistungsträger sichergestellt werden, dass das Kindergeld, wenn nötig, immer in voller Höhe auf den elterlichen Bedarf angerechnet werden kann.*

---

## **Nachzahlung von Halbweisenrente und deren Anrechnung**

Es gibt unterschiedliche Gründe dafür, warum beantragte Gelder erst nach einem gewissen Zeitraum gezahlt werden. Oft müssen entsprechende Anträge geprüft oder noch andere Unterlagen beschafft und vorgelegt werden. Ist der/die Antragsteller/in in der Zwischenzeit in den SGB-II-Bezug geraten, gilt für Einnahmen die Zuflusstheorie. Das heißt: Die erhaltenen Zahlungen werden in dem Monat, in dem sie geleistet werden, als Einkommen gewertet und entsprechend auf den jeweiligen Bedarf angerechnet.

### **→ Sonja Pohl, allein erziehende Mutter (48), Markus (11)**

Sonja Pohl ist Bühnenbildnerin. Sie arbeitet, wie es in dieser Branche üblich ist, mit befristeten Verträgen von einer Theatersaison zur anderen. Für die neue Saison hat sie kein Engagement erhalten. Einen Anspruch auf ALG I hat sie nicht. ALG II erhält sie vom Job-Center Tempelhof-Schöneberg, Berlin, in Höhe von 954,22 Euro pro Monat. Der Vater von Markus ist vor einem Jahr an einer schweren Krankheit gestorben. Einen Bescheid vom Versorgungswerk über das Waisengeld erhält Sonja Pohl erst im Laufe des nächsten Jahres. Die Nachzahlung beläuft sich auf insgesamt 2.098,48 Euro. Sie informiert das Job-

Center darüber, das den gesamten Betrag als Einkommen auf ihren eigenen und den Bedarf von Markus anrechnet, und das ALG II so lange aussetzt, bis die Nachzahlung aufgebraucht ist.

**Kommentar:** Die Halbwaisenrente tritt an die Stelle des Kindesunterhalts. Das Job-Center greift damit auf Geld zurück, das ausschließlich dem Kind zusteht und seinen Bedarf decken soll. Die Zweckidentität der Leistung steht einer Anrechnung auf den Bedarf der Mutter entgegen. Eltern müssen ihr Einkommen für ihre Kinder einsetzen, aber nicht umgekehrt.

---

## **Berücksichtigung von titulierten Unterhaltsbeträgen**

Wer unterhaltspflichtig ist und Leistungen nach dem SGB II bekommt, verfügt in der Regel über Einkommen, das unterhalb des Selbstbehalts liegt. Der/die Unterhaltspflichtige gilt somit als nicht leistungsfähig. Nimmt der/die Unterhaltspflichtige eine Erwerbsarbeit auf, müssen nach den Durchführungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit titulierte, nachweislich gezahlte Unterhaltsbeträge vor der Anrechnung des Einkommens auch auf den eigenen Bedarf abgezogen werden.

### **→ Andrea Klaus, allein erziehende Mutter (37) , Niklas (12) und Franziska (14)**

Andrea Klaus fällt es am Anfang sehr schwer, ihrem geschiedenen Mann Robert Klaus zu glauben. Er hat von der ARGE Augsburg-Ost die Auskunft erhalten, dass die titulierten Unterhaltsbeträge für Niklas und Franziska in der Höhe von je 284 Euro monatlich vor der Anrechnung seines Einkommens nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die ARGE hätte sich dazu entschieden, entgegen der Empfehlungen des Bundeswirtschaftsministers und der Bundesagentur für Arbeit zu verfahren. Die ARGE wird grundsätzlich beim Bezug von ALG II keinen titulierten Kindesunterhalt bei der Einkommensanrechnung berücksichtigen. Vielmehr sei das Einkommen von Robert Klaus zuerst auf seinen Bedarf anzurechnen. Zur Zahlung von Kindesunterhalt in der titulierten Höhe reiche sein Einkommen nicht aus.

Nunmehr besteht die Gefahr, dass Andrea Klaus und ihre Kinder auf Sozialgeld angewiesen sind.

**Kommentar:** Das Risiko der finanziellen Absicherung von Kindern, bei vermeintlich fehlender Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, wird zunehmend auf den hauptbe-

treuenden Elternteil abgewälzt. Mit der Konsequenz, dass Alleinerziehende selbst bedürftig werden und bei Leistungsbezug nach SGB II ihre Vermögenswerte und die ihrer Kinder bis zu den Freigrenzen auflösen müssen.

---

## **Berücksichtigung des Einkommens des/der nicht ehelichen Lebensgefährten/Lebensgefährtin des allein erziehenden Elternteils für den Bedarf der Kinder**

Nach den Grundsätzen des SGB II sind Partner/innen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, mit ihrem vorhandenen Einkommen nicht nur den eigenen, sondern auch den Bedarf des/r Partners/in zu decken. Anders verhält es sich (noch!) bei den Kindern des/r Partners/in aus einer anderen Beziehung. Entscheidend ist hier die fehlende Verwandtschaft.

### **→ Christoph Selig (48) und Luise Mayer (42), Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Susanne (14), Max (13), Lea und Lisa (8)**

Christoph Selig und Luise Mayer aus Menden leben seit Jahren in einer so genannten Patchworkfamilie. In ihrem Haushalt leben die vier Kinder von Luise Mayer aus erster Ehe. Luise Mayer erhält von dem Vater ihrer Kinder keinen Unterhalt.

Christoph Selig hat selbst zwei Kinder aus einer früheren Beziehung. Er zahlt für diese Kinder insgesamt einen monatlichen Unterhalt von 540 Euro.

Mit der Umsetzung von Hartz IV gerät die Patchworkfamilie in die Falle der Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen von Christoph Selig wird nun auf den Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den der Kinder von Luise Mayer, angerechnet. Der Unterhalt, den Christoph Selig für seine leiblichen Kinder bisher gezahlt hat, wird nicht berücksichtigt.

Christoph Selig und Luise Mayer haben gegen den Bescheid der ARGE Widerspruch eingelegt. Christoph Selig kann nicht verstehen, warum er für die Kinder seiner Partnerin aufkommen muss und damit seinen eigenen gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Er hat die Unterhaltszahlungen an seine leiblichen Kinder eingestellt.

**Kommentar:** Die Praxis der Agenturen kehrt den Vorrang der sittlichen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung an die eigenen Kinder um. Nach dieser Auslegung besteht eine vorrangige Verpflichtung zur Deckung des Bedarfs von Kindern, die mit dem Partner des Elternteils in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber in keinem Unterhaltsrechtsverhältnis zueinander stehen.

*Bei dieser ganzen Auseinandersetzung um die Anrechnung von Einkommen bleiben Kinder mit ihrem Anspruch auf Versorgung auf der Strecke. Sie sind die eigentlichen Verlierer der Reform.*

---

## **Zumutbare Erwerbstätigkeit**

### **Die Zumutbarkeitsregelungen für eine Erwerbsaufnahme**

Die Zumutbarkeitsregelungen im SGB II verkörpern den Ansatz des „Forderns“. Nach diesen Bestimmungen ist dem/der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Arbeit zumutbar. Damit sind die Anforderungen an Leistungsbezieher/innen im SGB II deutlich schärfer formuliert worden, als es bei der Versicherungsleistung vom Arbeitslosengeld I der Fall ist. Die Regelungen im SGB II lassen nur wenige Einschränkungen zu, die einer Erwerbsaufnahme entgegenstehen können.

So ist zum Beispiel eine Erwerbsaufnahme nicht zumutbar, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige zu dieser Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind. Ebenso darf durch die Arbeitsaufnahme die Erziehung eines Kindes nicht gefährdet sein. Ist die Betreuung eines Kindes anderweitig sichergestellt, so wird davon ausgegangen, dass durch die Arbeitsaufnahme die Erziehung grundsätzlich nicht gefährdet ist. Mit dem vollendeten dritten Lebensjahr hat jedes Kind einen eigenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Allerdings besteht dieser Anspruch nur für eine halbtägige Betreuung.

Neben diesen konkreten Gründen ist eine Arbeitsaufnahme auch dann nicht zumutbar, wenn der Ausübung der Arbeit ein sonstiger „wichtiger Grund“ entgegensteht. Mit dieser Regelung ist ein Auffangtatbestand geschaffen worden. Das heißt: Eine Anwendung kommt nur nach erfolgter Einzelfallprüfung in Betracht und eröffnet einen weiten Ermessensspielraum für die Behörde.

Um eine Arbeitsaufnahme zu erreichen, sieht das SGB II Anreize und Sanktionen vor. Als Anreize gelten das Einstiegsgeld und die Erwerbstätigenfreibeträge. Die Zahlung von Einstiegsgeld ist vom Einzelfall abhängig und liegt im Ermessen der Behörde. Die Erwerbstätigenfreibeträge stehen jedem/jeder Hilfebedürftigen zu, der/die Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielt.

Umfangreicher und ausführlicher sind die Sanktionsmaßnahmen im

SGB II formuliert. Wer z. B. eine zumutbare Arbeit verweigert, eine Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder ansonsten seinen gebotenen Pflichten nach dem SGB II nicht nachkommt, muss mit Kürzungen bis hin zum Verlust der Leistungen rechnen. Werden die Leistungen ganz gestrichen, existiert kein Auffangsystem mehr, über das die Sicherstellung des Existenzminimums erfolgen kann.

Der Schwerpunkt beim Leitgedanken der Reform vom „Fordern und Fördern“ liegt eindeutig beim Fordern.

---

## ■ Aufforderung zur Schichtarbeit

Nach dem SGB II müssen „die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen, (...) berücksichtigt werden“. Das gilt erst recht, wenn von dem/der Hilfebedürftigen eine Arbeitsaufnahme verlangt wird, in deren Zeiten die Betreuung eines Kindes nicht sichergestellt ist.

### → **Manuela Soltau, allein erziehende Mutter (45), Maximilian (11)**

Die gelernte Einzelhandelsfachfrau Manuela Soltau lebt mit ihrem Sohn Maximilian in Westerland auf Sylt. Seit Mai 2005 erhält Manuela Soltau für sich und ihren Sohn Leistungen nach dem SGB II. Vom Sozialzentrum Sylt bekommt Manuela Soltau im November 2005 ein Arbeitsangebot zugesandt. Auf die Stelle eines Zimmermädchens soll sie sich umgehend schriftlich und persönlich bewerben, obwohl in dieser Ausschreibung bereits auf vermehrte Wochenend- sowie Schichtdienste hingewiesen wird. Auf ihren Einwand beim Sozialzentrum, dass sie die Betreuung ihres Kindes während der Spät- und Wochenenddienste nicht sicherstellen kann, bekommt Manuela Soltau lediglich den Hinweis, dass doch der Vater des Kindes oder die Großeltern einspringen sollen. Um Leistungskürzungen zu verhindern, muss sich Manuela Soltau auf diese Stelle bewerben, mit dem Hinweis, dass für sie weder eine Schichtarbeit noch ein regelmäßiger Wochenenddienst in Frage kommt.

**Kommentar:** Die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen im SGB II führt zu einer Umkehrung der Beweislast für die Leistungsempfängerin. Es ist nunmehr die Pflicht der Leistungsbezieherin nachzuweisen, warum eine entsprechende Erwerbsaufnahme nicht möglich ist. Nur vor diesem Hintergrund kann die Forderung des Sozialzentrums eingeordnet werden.

## Nachweis von Aktivitäten des Arbeit Suchenden in Form von Bewerbungen

Die Grundsicherung für Arbeit Suchende nach dem SGB II beruht auf der Grundidee von Leistung und Gegenleistung. Danach erhält Leistungen nur, wer seinerseits bereit und in der Lage ist, alles Mögliche zu tun, um die eigene Bedürftigkeit zu verringern bzw. zu verhindern. Die Eigenbemühung muss der/die Hilfebedürftige auf Verlangen der Behörde nachweisen.

### → Jana Oberlauf, allein erziehende Mutter (30), Stefanie (9) und Ana (7)

Jana Oberlauf lebt mit ihren Kindern in Münchberg. Sie ist gelernte Krankenschwester. Nach der Geburt ihres ersten Kindes hat sie ihre Erwerbsarbeit aufgegeben. Seit zwei Jahren ist Jana Oberlauf geschieden. Stefanie und Ana bekommen von ihrem Vater Unterhalt von insgesamt 400 Euro monatlich gezahlt. Seit Januar 2005 bezieht Jana Oberlauf Leistungen nach dem SGB II. Sie erhält für sich und ihre Kinder monatlich 740 Euro.

Jana Oberlauf wird vom ihrem Job-Center aufgefordert, mehr Eigeninitiative bei der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit zu zeigen. Ihre zuständige Sachbearbeiterin verlangt von Jana Oberlauf, mindestens fünf Bewerbungen pro Woche schriftlich nachzuweisen. Sollten auf dem regionalen Arbeitsmarkt keine ausreichenden Angebote vorhanden sein, müsse sie ihre Bewerbungen auf das gesamte Bundesgebiet ausweiten. Ohne diese Nachweise sehe sich die ARGE gezwungen, die Leistungen für Jana Oberlauf um das gesetzlich festgelegte Maß zu kürzen.

**Kommentar:** *Allein an der Anzahl von Bewerbungen die Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Leistungsempfängers messen zu wollen, ist mehr als fragwürdig. Alleinerziehende unter Druck zu setzen und von ihnen zu fordern, sich planlos bundesweit zu bewerben, entspricht weder den gesetzlichen Bestimmungen noch ist es zielführend.*

---

## Verpflichtungen zur Trainingsmaßnahme während der Sommerferien

Die verschärfte Zumutbarkeit für eine Erwerbsaufnahme im SGB II beinhaltet auch die so genannten Eingliederungsmaßnahmen. Damit kann die Verweigerung einer festgelegten Maßnahme zu einer Kürzung bzw. einem Verlust der Leistung führen.

### → **Cornelia Kraft, allein erziehende Mutter (36), Paul (9)**

Cornelia Kraft lebt mit ihrem Sohn Paul in Nordrhein-Westfalen. Seit Anfang 2005 erhält Cornelia Kraft für sich und ihren Sohn Leistungen nach dem SGB II. Unmittelbar vor Beginn der Sommerferien erhält sie von ihrer zuständigen Agentur für Arbeit die Aufforderung, an einem Bewerbungstraining teilzunehmen. Die Maßnahme soll in den folgenden vier Wochen ganztags stattfinden.

Obwohl sich Cornelia Kraft regelmäßig um Arbeit bemüht und ihre Bewerbungen auch nachweisen kann, ist das einzige Angebot, das sie bisher von ihrem Arbeitsamt erhalten hat, ein Bewerbungstraining. Auf Nachfrage, warum sie als allein erziehende Mutter an dieser Maßnahme ausgerechnet in den Sommerferien teilnehmen soll, erhält sie lediglich die Auskunft, dass sie zur Teilnahme verpflichtet sei und sie ansonsten mit einer Leistungskürzung rechnen müsse.

**Kommentar:** Die Behörde ist verpflichtet, vor der Festlegung einer Maßnahme für eine/einen erwerbsfähige/n Hilfebedürftige/n die vorhandene konkrete Lebenssituation zu prüfen. Diese Prüfung muss die Betreuungsmöglichkeit für ein Kind während der laufenden Maßnahme einschließen. Es ist nicht eine Frage der Motivation Alleinerziehender, die einer Teilnahme an Maßnahmen entgegensteht, sondern die fehlende ausreichende Betreuung des Kindes.

---

### ■ **Aufforderung zur zusätzlichen Erwerbsarbeit**

Von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird im SGB II gefordert, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden.

### → **Claudia Siemens, allein erziehende Mutter (35), Mareen (8)**

Claudia Siemens arbeitet seit vier Jahren in einer kleinen Firma an ihrem Wohnort. Sie ist dort in Teilzeit als Sekretärin beschäftigt. Nach ihrer Arbeit betreut sie ihre Tochter. Ein Hortplatz steht ihrem Kind nicht zur Verfügung. Für Mareen erhält sie keinen Unterhalt. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist erschöpft.

Von einer Freundin hat Claudia Siemens erfahren, dass sie als Geringverdienerin einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Daraufhin stellt sie im April 2005 einen Antrag auf Leistungen bei ihrer zuständigen Behörde.

Im Juni 2005 bekommt Claudia Siemens ein Schreiben von ihrem Fallmanager, in dem sie aufgefordert wird, in der kommenden Woche dort vorstellig zu werden. Sie soll ihre Bewerbungsunterlagen mitbringen.



Bei diesem Termin wird Claudia Siemens darauf hingewiesen, dass sie nur Unterstützung erhalte, wenn sie bereit sei, gegebenenfalls zusätzlich zu arbeiten oder den Arbeitgeber zu wechseln, wenn sie woanders mehr Einkommen erzielen kann. Es sei offensichtlich, dass ihre Erwerbsarbeit nicht ausreiche, um ihren Bedarf und den ihres Kindes zu decken.

**Kommentar:** Immer mehr Menschen in Deutschland können mit ihrer Erwerbsarbeit nicht ihre eigene Existenz und die ihrer Kinder sichern. Für Alleinerziehende verschärft sich die finanzielle Situation in der Regel, wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben. Nicht der Verweis auf eine zusätzliche Erwerbsarbeit ist hier zielführend, sondern die Unterstützung der ARGE bei der Suche nach einer ausreichenden Betreuungsmöglichkeit und die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind.

---

## Unterhaltsansprüche

Die Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II ist eine subsidiäre Leistung. Das bedeutet, dass sie nachrangig zu anderen Ansprüchen und Leistungen gezahlt wird. Sind andere Ansprüche vorhanden, müssen diese zunächst geltend gemacht werden.

Ein Anspruch, der im Vorfeld der Leistungsgewährung nach dem SGB II geltend gemacht werden muss, ist der Unterhaltsanspruch. Zu unterscheiden ist zwischen Kindes-, Ehegatten-, Trennungs- und Betreuungsunterhalt.

Einen Unterhaltsanspruch hat z. B. grundsätzlich jedes minderjährige unverheiratete Kind, unabhängig davon, ob seine Eltern verheiratet waren oder nicht. Unverheiratete Kinder zwischen 18 und 21 Jahren sind minderjährigen Kindern gleichgestellt, wenn sie sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt nur eines Elternteils leben. Die Unterhaltungspflicht der Eltern besteht in der Regel, bis das Kind eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat.

Voraussetzung für die Zahlung von Barunterhalt ist die Leistungsfähigkeit des/der Pflichtigen. Dem/der Unterhaltungspflichtigen muss nach Abzug der Werbungskosten ein Selbstbehalt verbleiben. Die Höhe des Selbstbehaltes wird von den Oberlandesgerichten festgelegt und unterscheidet zwischen erwerbstätigen und erwerbslosen Verpflichteten. Gegenwärtig liegt der Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle für Erwerbstätige bei 890 Euro und für Erwerbslose bei 770 Euro im Monat.

Wer weniger oder nur den Selbstbehalt zur Verfügung hat, gilt als nicht leistungsfähig. In der Regel liegen Barunterhaltungspflichtige, die ALG II bezie-

hen, unter dem für sie vorgesehenen Selbstbehalt. Sie sind damit nicht zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet.

Ausbleibende oder unzureichende Unterhaltszahlungen können dazu führen, dass der Anspruchsberechtigte nun seinerseits bedürftig wird und Leistungen nach dem ALG II beantragen muss. Im Falle von Kindesunterhalt muss der hauptbetreuende Elternteil dann allein für den Bedarf seines Kindes aufkommen oder Sozialgeld beantragen. Der hauptbetreuende Elternteil kann für sich keinen Selbstbehalt geltend machen. Er muss sein gesamtes Einkommen und Vermögen zur Deckung des Bedarfs seines Kindes einsetzen. Damit wird faktisch die Unterhaltsverpflichtung beider Eltern aufgehoben und dem Elternteil auferlegt, bei dem das Kind lebt.

Ist ein Anspruch auf Unterhalt vorhanden, wird bei der Antragstellung zum SGB II darauf verwiesen, dass der Berechtigte seine Ansprüche nachweislich durchsetzen muss. Es gibt im SGB II auch die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche auf die Behörde überzuleiten. Damit ist nun die Behörde berechtigt, die Unterhaltsansprüche für sich geltend zu machen. In der Praxis wird gegenwärtig auf eine Überleitung von Unterhaltsansprüchen verzichtet. Vielmehr werden die Berechtigten aufgefordert, selbst aktiv zu werden.

---

## **Anrechnung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ohne vorliegenden Bescheid**

### **→ Petra Mühr, allein erziehende Mutter (43), Kevin (7)**

Petra Mühr arbeitet halbtags als Verkäuferin in einem Supermarkt. Sie wohnt mit ihrem Sohn Kevin im Land Brandenburg. Seit zwei Jahren lebt sie vom Vater ihres Kindes getrennt. Ralf Mühr, Kevins Vater, ist seit Januar 2005 im ALG-II-Bezug. Mit den Leistungen, die er erhält, liegt er unter dem Selbstbehalt. Er zahlt keinen Kindesunterhalt mehr.

Petra Mühr beantragt im Juni 2005 für ihren Sohn Sozialgeld. Um alle notwendigen Informationen zu erhalten, hat sich Petra Mühr im Vorfeld einen Beratungstermin bei ihrer zuständigen Behörde der MAIA (Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit) geben lassen.

Erst im September bekommt Petra Mühr ihren Bescheid. Erstaunt stellt sie fest, dass ihr Sohn danach lediglich einen Anspruch von 91 Euro im Monat hat. Das Einkommen, das für Kevin zu Grunde gelegt wird, weist neben dem Kindergeld auch Unterhaltsvorschuss aus, obwohl Petra Mühr weder einen Antrag auf UVG gestellt noch einen Bescheid vorgelegt hat.

Auf Nachfrage bei der ARGE wird sie darauf hingewiesen, dass ihr Kind einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen hat und sie diesen Anspruch erst geltend machen muss.

Petra Mühr wendet sich nun ans Jugendamt und stellt dort einen entsprechenden Antrag. Einen Bescheid hat Petra Mühr bisher nicht erhalten (Stand Dezember 2005).

**Kommentar:** *Dass eine Behörde von sich aus eine Leistung als Einkommen des Kindes anrechnet, die weder beantragt wurde noch für die ein entsprechender Bescheid vorliegt, ist empörend. Bei einem siebenjährigen Kind konnte die Behörde auch nicht davon ausgehen, dass überhaupt ein Anspruch auf UVG besteht. Hätte die Behörde besser beraten, wäre es nicht dazu gekommen, dass Mutter und Kind seit sechs Monaten keine ausreichenden Leistungen erhalten.*

---

## Vermögen

Bei der Berücksichtigung von Vermögen zur Leistungsberechnung im SGB II muss im Wesentlichen zwischen drei Formen von Vermögen unterschieden werden:

- begrenzt geschütztes Vermögen in Form von Sparguthaben, Ausbildungsver sicherungen, Bausparverträgen, bestimmte Kapitallebensversicherungen usw.,
- Vermögenswerte wie selbst genutztes Haus- bzw. Wohneigentum oder einen Pkw usw.
- und geschützte Altersvorsorgeanlagen wie die gesetzliche Rentenversicherung, die Riesterrente und bestimmte Betriebsrenten.

Jedem/jeder erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Grundfreibetrag aus seinem/ihrem ungeschützten Vermögen von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr zugestanden, mindestens aber 4.100 Euro. Der Freibetrag darf insgesamt die Summe von 13.000 Euro je erwerbsfähigem/r Hilfebedürftigen nicht überschreiten. Minderjährige hilfebedürftige Kinder haben einen Freibetrag von 4.100 Euro. Ferner steht jedem/jeder Hilfebedürftigen, der/die in der Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen zu.

Auch die so genannten geldwerten Ansprüche wie z. B. Kapitallebensversicherungen, die der Altersvorsorge dienen, bleiben in einem bestimmten Umfang unberücksichtigt, wenn der/die Inhaber/in sie vor Eintritt in den Ruhestand auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen nicht verwerten kann.

In diesem Fall wird bei der Berechnung des Freibetrages wie beim Grundfreibetrag vorgegangen. Insgesamt darf das Guthaben auch hier die Summe von insgesamt 13.000 Euro nicht überschreiten. Ist bereits ein höheres Guthaben erreicht, muss die Versicherung bis auf die festgelegte Freigrenze aufgelöst und zur Deckung des Bedarfs verwandt werden.

Vermögenswerte wie selbst genutztes Haus- oder Wohneigentum oder ein Pkw sind dann geschützt, wenn sie als angemessen eingestuft werden. Damit ist auch in diesem Bereich ein Ermessensspielraum für die Behörde gegeben. Bei selbst genutztem Haus- und Wohneigentum werden von der jeweiligen Kommune Grenzen für die angemessene Größe der Immobilie bzw. der Wohnung festgelegt. Werden die festgelegten Grenzen überschritten, kann ein Verkauf der Immobilie bzw. Wohnung oder eine Teilvermietung verlangt werden.

Als geschütztes Vermögen gelten nur bestimmte Altersvorsorgeanlagen wie die gesetzliche Rentenversicherung, die Riesterreute und einige Betriebsrenten.

Insgesamt sind die Freigrenzen für geschütztes Vermögen, das im Rahmen der Altersvorsorge berücksichtigt wird, viel zu gering. Bei der Bemessung der Freigrenzen insbesondere für Familien wird verkannt, dass Eltern durch die Erziehung eines Kindes unmittelbar zur Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung und mittelbar für alle Alterssicherungssysteme beitragen.

---

## **Vermögensverwertung durch ausbleibende Unterhaltszahlungen**

Zur Behebung der Hilfebedürftigkeit müssen grundsätzlich alle Vermögensgegenstände, die beim/bei der Hilfesuchenden vorhanden sind, eingesetzt werden. Eltern müssen gegebenenfalls ihr Vermögen auch für die Deckung des Bedarfs ihrer Kinder einsetzen.

### **→ Jutta Tröger, allein erziehende Mutter (39), Martin (14) und Lisa (13)**

Jutta Tröger lebt mit ihren Kindern in der Nähe von Bonn. Sie arbeitet als Sozialpädagogin 20 Stunden in der Woche in einer Familienberatungsstelle. Seit zwei Jahren ist sie geschieden. Karsten Tröger, der Vater der Kinder, erhält seit Anfang 2005 Leistungen nach dem SGB II. Er gilt als nicht leistungsfähig und zahlt keinen Kindesunterhalt mehr.

Mit dem Einkommen, das Jutta Tröger verdient, kann sie den fehlenden Unterhaltsbetrag nicht auffangen. Sie stellt einen Antrag auf ALG II.

Vier Wochen später bekommt Jutta Tröger ihren Bescheid. Danach hat sie keinen Anspruch auf Leistungen. Sie verfügt über ungeschütztes Vermögen in Form einer Kapitallebensversicherung, die sie einsetzen muss.

Jutta Tröger hat diese Versicherung zur Altersvorsorge abgeschlossen. Sie hat dort bereits 13.200 Euro angespart. Ihre zuständige ARGE Bonn teilt ihr mit, dass sie ihre ungeschützte Kapitallebensversicherung bis zur Höhe von 7.800 Euro auflösen muss. Sie sei verpflichtet, ihr Vermögen zur Deckung des Bedarfs der Kinder einzusetzen. Erst wenn ihre Mittel erschöpft sind, hat sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Jutta Tröger muss die Versicherung auflösen und das ungeschützte Vermögen in Höhe von 5.400 Euro für ihren und den Bedarf ihrer Kinder einsetzen.

**Kommentar:** *Frauen mit einer für sie typischen Erwerbsbiographie mit Kindererziehungszeiten und Teilzeiterwerbstätigkeit verfügen nur selten über eine ausreichende Altersvorsorge. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, im Alter in Altersarmut zu geraten und auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein.*

---

## ■ Schonvermögen: Pkw

Bei der Vermögensanrechnung muss für jede/n in der Bedarfsgemeinschaft lebende/n erwerbsfähige/n Hilfebedürftige/n ein angemessener Pkw unberücksichtigt bleiben. Grundannahme ist hierbei, dass in der Regel ein Leistungsempfänger mit einem Pkw besser und schneller vermittelt werden kann.

### → Carola Hinz, allein erziehende Mutter (42), Timo (17) und Jonathan (4 Monate)

Die Logopädin Carola Hinz ist seit Oktober 2005 mit ihrem jüngsten Kind in der Elternzeit. Nur für Jonathan erhält sie Unterhalt in der Höhe von 200 Euro monatlich. In der Elternzeit ist sie auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen.

Carola Hinz stellt bei ihrem zuständigen Job-Center einen Antrag auf Arbeitslosengeld II. Sie verfügt über einen Pkw, der vom Jobcenter als angemessen eingestuft wird. Allerdings werden bei der Leistungsgewährung die Versicherungskosten nicht berücksichtigt, obwohl der Pkw für ihre Erwerbsarbeit unbedingt erforderlich ist. Auf Nachfrage teilt der zuständige Sachbearbeiter Carola Hinz mit, dass eine Berücksichtigung nicht erfolgen kann, weil ihr zuzumuten ist, den Pkw für den Zeitraum der Elternzeit abzumelden.

Obwohl es sich bei dem Pkw um geschütztes Vermögen handelt, sieht sich Carola Hinz gezwungen, ihren Wagen zu verkaufen. Eine Abmeldung kommt

schon deshalb nicht in Betracht, weil ein abgemeldetes Fahrzeug nicht auf einer öffentlichen Straße stehen darf. Carola Hinz verkauft den Wagen. Sie muss dabei einen erheblichen finanziellen Verlust hinnehmen. Wie sie ohne ein Auto ihre Erwerbstätigkeit nach Beendigung der Elternzeit wieder aufnehmen soll, ist noch völlig unklar.

**Kommentar:** *An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Problematik von Alleinerziehenden in Elternzeit nicht systemgerecht im Rahmen des SGB II zu lösen ist. Insbesondere dann nicht, wenn Alleinerziehende während dieser Zeit in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.*

---

## Regelleistungen

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum ALG II wurden die Regelsätze aus dem alten BSHG auch zum Maßstab für das SGB II. Ein Leben auf dem Sozialhilfeniveau ist damit praktisch über Nacht zur Lebensrealität für Millionen von Menschen geworden.

Mit den Regelsätzen im SGB II soll der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts einer/eines Hilfebedürftigen mit Ausnahme von Unterkunft und Heizung gesichert werden.

Der Regelsatz beinhaltet eine Reihe von einzelnen Bedarfen wie Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens und im eingeschränkten (vertretbaren!) Maße auch die Teilnahme am kulturellen Leben. Ein/eine erwachsener/erwachsene, erwerbsfähiger/erwerbsfähige Hilfebedürftiger/Hilfebedürftige musste bisher in den alten Bundesländern mit 345 Euro und in den neuen Bundesländern mit 331 Euro monatlich auskommen.

In die Regelsätze sind die einmaligen Beihilfen pauschaliert einbezogen worden. Sie entsprechen einem Anteil von ca. 16 Prozent. Mit der Pauschalierung soll der/dem Hilfebedürftigen eine gewisse Dispositionsfreiheit gegeben werden. Gleichzeitig soll sie/er damit in die Lage versetzt werden, für notwendige größere Anschaffungen wie Kühlschrank, Waschmaschine usw. Geld anzusparen. Reicht das angesparte Geld nicht aus, kann für die Anschaffung ein Darlehen gewährt werden, dessen Rückzahlung über einen Einbehalt vom Regelsatz erfolgt.

Für den Bedarf von Kindern unter 15 Jahren wird Sozialgeld in der Höhe von 207 bzw. 199 Euro gezahlt. Maßgebend ist hierbei nicht der spezielle Bedarf des Kindes, sondern ein prozentualer Anteil am Regelsatz für Erwachsene.

Die Ermittlung des Regelsatzes erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Mit Hilfe einer statistischen Vergleichsgruppe werden einzelne Bedarfe ermittelt und zu einem prozentualen Anteil dem Regelsatz zugeordnet. Ein Blick auf die Bemessung einzelner Bedarfe macht deutlich, dass deren Zuordnung keinem nachvollziehbaren Schema folgt. Vielmehr scheint ihre Zuordnung dem politischen Willen geschuldet, eine vorab festgelegte Höhe des Regelsatzes zu erhalten.

Nur so lässt sich auch erklären, warum die neu eingeführten Zuzahlungsregelungen für gesetzlich Versicherte, die ursprünglich nicht im Regelsatz enthalten waren, nach deren Berücksichtigung zu keiner Erhöhung des Regelsatzes geführt haben.

---

## ■ Regelsatz und Zuzahlungen

Deutlich gestiegen sind die Kosten, die für die Gesundheitspflege aufwendet werden müssen. Insbesondere die neuen Zuzahlungsregelungen für gesetzlich Versicherte haben zu dieser Kostensteigerung beigetragen. Auch ALG-II-Bezieher/innen müssen Zuzahlungen bis zur festgelegten Belastungsgrenze erbringen.

### → **Martina Schröder, allein erziehende Mutter (42), Vicky (13)**

Auf einem Ferienausflug im Februar 2005 kommt es zu einem Unfall, bei dem sich Vicky eine schmerzhafte Verletzung der Kniescheibe zuzieht. Nach der Behandlung im Krankenhaus beginnt für Vicky eine langwierige Heilbehandlung.

Martina Schröder bekommt ALG II. Ihre Belastungsgrenze für Zuzahlungen für gesetzlich Krankenversicherte liegt bei 70 Euro im Jahr. Erst wenn sie in diesem Umfang Zuzahlungen geleistet hat, kann sie durch ihre zuständige Krankenkasse von weiteren Zahlungen befreit werden.

Martina Schröder muss für die Unfallbehandlung im Krankenhaus, den Krankentransport, für die Heilmittelverordnung und für die Physiotherapie jeweils 10 Euro Zuzahlung leisten. Die Kosten für die Schmerzmedikamente sowie für das benötigte Kühlmittel muss sie allein tragen. Selbst für die Sportbefreiung vom Arzt wird ihr ein Kostenbeitrag von 1 Euro abverlangt.

Martina Schröder hat in den zwei Monaten der Behandlung ihrer Tochter weit mehr als 70 Euro auszugeben.

**Kommentar:** Im Zuge der Gesundheitsreform wurde die Sozialklausel für Sozialhilfebezieher/innen ersatzlos gestrichen. Mit der Folge, dass auch ALG-II-Bezieher/innen Zuzahlungen bis zu ihrer Belastungsgrenze leisten müssen – obwohl die Kosten für die Gesundheitsvorsorge im Regelsatz nur unzureichend berücksichtigt sind.

## Einmalige Bedarfe

Die Regelleistungen, die im Rahmen des SGB II erbracht werden, sollen alle Bedarfe umfassen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich sind. Darüber hinaus gibt es nur wenige Ausnahmen wie mehrtägige Klassenfahrten, Erstausrüstung für eine Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt, für die zusätzlich Leistungen erbracht werden.

---

### ■ Kosten für die Klassenfahrt

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten sind als „abweichende Erbringung von Leistungen“ zu übernehmen, wenn sie im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen stattfinden.

#### → Jürgen Koch, allein erziehender Vater (54), Melanie (14)

Melanies Klasse plant eine Klassenfahrt nach Hamburg, Kosten: 280 Euro. Melanie's Vater Jürgen Koch ist seit drei Jahren arbeitslos. Seinen Job als Elektromonteur hat er verloren, als seine Firma Insolvenz anmelden musste. Seitdem leben er und Melanie vom Arbeitslosengeld, seit Januar 2005 vom ALG II. Die Klassenfahrt kann er davon nicht bezahlen, also stellt er einen Antrag beim Job-Center auf Übernahme der Kosten. Sein Sachbearbeiter stellt ihm eine Kostenübernahme in Aussicht, weist aber darauf hin, dass zurzeit eine Flut von Anträgen vorliege und die Bearbeitung dauern könne. Die Schule will das Geld aber schon diese Woche haben, also leiht sich Jürgen Koch den Betrag von seiner Schwester. Der Bescheid auf Übernahme der Kosten lässt auf sich warten, Melanie ist schon wieder aus Hamburg zurück. Mittlerweile ist eine neue Mitarbeiterin für Jürgen Koch zuständig. Sie fühlt sich nicht an die Aussagen ihres Vorgängers gebunden, sondern will erst einmal prüfen, inwieweit überhaupt ein Bedarf besteht. Jürgen Koch erzählt ihr, dass er sich das Geld geliehen hat und legt den Überweisungsbeleg für die Schule vor. Nach einer Woche erhält er einen Ablehnungsbescheid vom Job-Center mit der Begründung, dass er ja selbst in der Lage gewesen sei, die Klassenfahrt zu bezahlen. Als Beweis dient dem Job-Center der Überweisungsbeleg.

**Kommentar:** *Hätte Jürgen Koch auf den (vielleicht positiven) Bescheid gewartet, wäre die Klasse ohne Melanie gefahren. Tritt er in Vorleistung, weil er Melanie die Fahrt ermöglichen will, erkennt die Behörde den Bedarf nicht mehr an. Dieses Paradoxon trifft oft auf einmalige Leistungen zu, die eine gewisse Dringlichkeit haben.*



Die lange Bearbeitungszeit führt in der Regel dazu, dass die Gewährung der Leistung dann meistens ausgeschlossen ist, weil sich der/die Antragsteller/in in ihrer Not anders helfen musste. Was allerdings nicht bedeutet, dass sie/er dieses Geld auch hat.

---

## ■ Klassenfahrten in der gymnasialen Oberstufe

### → Sonja Meier, allein erziehende Mutter (54), Sebastian Meier (18)

Sonja Meier ist seit mehreren Jahren arbeitslos. Bis zum 31. Dezember 2004 bezog sie Arbeitslosenhilfe. Seit Januar 2005 bekommen Sonja Meier und ihr Sohn SGB-II-Leistungen. Sebastian besucht die 12. Klasse eines Gymnasiums. Zum Schuljahresabschluss ist eine Klassenfahrt nach Wien geplant, an der Sebastian auch gerne teilnehmen möchte. Die Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt belaufen sich auf 310 Euro (ohne Taschengeld) für Unterkunft, Reise und Museumsbesuche.

Da Sebastian bereits volljährig ist, beantragt er diese Leistung rechtzeitig bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft „Arbeit Hellweg Aktiv“ (AHA).

AHA lehnt den Antrag auf Übernahme der Kosten mit der Begründung ab, dass „die Fördermöglichkeit für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen mit der 10. Schulklasse endet“.

Sebastian widerspricht diesem Bescheid. Der eingelegte Widerspruch bleibt erfolglos. AHA begründet ihre Ablehnung erneut damit, dass für Schüler, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt nicht übernommen werden.

Sebastian gibt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und reicht beim zuständigen Sozialgericht Klage ein. Zwischenzeitlich musste aber der Betrag bezahlt werden, da die Klassenfahrt mittlerweile kurz bevor stand. Sebastian hat sich das Geld von einem Freund geliehen.

Vier Wochen später kommt es zur mündlichen Erörterung am Sozialgericht Dortmund. Der vorsitzende Richter stellt klar, dass eine mehrtägige Klassenfahrt auch in der gymnasialen Oberstufe als Pflichtveranstaltung anzusehen ist, wenn diese Fahrt von der Schule ordnungsgemäß angemeldet wurde.

Die ARGE besteht auf ihrer Rechtsauffassung. Einen Vergleich lehnen beide Parteien ab.

**Kommentar:** Selbst der eindeutige Hinweis des Richters reicht der ARGE zum Einlenken nicht aus. Vielmehr besteht sie auf ihrer Rechtsauffassung und kündigt an, den weiteren Rechtsweg beschreiten zu wollen. Es ist damit noch nicht klar, wann und ob Sebastian das Geld für die längst absolvierte Klassenfahrt erhalten wird.

## ■ **Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

Als einmalige Leistungen gelten ebenso die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Erstausrüstung für die Wohnung. Die Vorschriften erfassen neben der Erstlingsausrüstung den gesamten notwendigen Wohnungsbedarf eines Kindes, sofern dieser nicht mehr vorhanden oder gebrauchsfähig ist.

### → **Viola Bäcker, allein lebend, im achten Monat schwanger (34)**

Die gelernte Physiotherapeutin Viola Bäcker ist seit vier Jahren ohne Arbeit. Sie bekommt im September 2005 ihr erstes Kind. Seit Anfang des Jahres erhält sie Leistungen nach dem SGB II. Im Februar 2005 hat Viola Bäcker für die Erstlingsausrüstung, Kindermöbel und Kinderwagen bei ihrer ARGE einen Antrag auf einmalige Leistungen gestellt.

Erst im Juni erhält sie ihren Bescheid. Für die Anschaffung einer Erstlingsausrüstung sind ihr insgesamt 154 Euro zugebilligt worden. Ihr Antrag auf Kindermöbel und Kinderwagen wird mit der Begründung abgelehnt, dass es „das seit Hartz IV nicht mehr gebe“. Sie soll sich mit diesen Wünschen doch an die Bundesstiftung Mutter und Kind wenden. Viola Bäcker legt gegen diesen Bescheid Widerspruch ein.

Auch vier Wochen vor der Geburt ihres Kindes hat Viola Bäcker noch keine Antwort auf ihren Widerspruch erhalten. Sie hat für ihr Kind bisher weder ein Kinderbett noch einen Kinderwagen anschaffen können.

**Kommentar:** *Die Auseinandersetzungen für die notwendige Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind vor dem Hintergrund der Diskussion um den Wert von Kindern für die Zukunft unseres Landes beschämend.*

---

## ■ **Darlehen für Kindermöbel**

### → **Silke Bischoff, allein erziehende Mutter, im achten Monat schwanger (34), Melvin (11 Monate)**

In drei Wochen erwartet Silke Bischoff ihr zweites Kind. Sie ist mit ihrem ersten Kind noch in der Elternzeit und erhält ALG II. Im Oktober 2005 stellt Silke Bischoff bei ihrer zuständigen ARGE einen Antrag auf Ergänzung der Erstausrüstung: ein Kinderbett mit Matratze, Kissen und Bettecke, Kinderwagen, Kinderhochstuhl und zusätzliche Umstandskleidung.

Weil Silke Bischoff im November noch immer keinen Bescheid erhalten

hat, erkundigt sie sich bei der ARGE nach dem Bearbeitungsstand. Nur einige Tage später bekommt sie einen Ablehnungsbescheid. In dem Bescheid wird der Wortlaut des entsprechenden Gesetzes zitiert und ihr mitgeteilt, dass dort weder von einem Kinderhochstuhl noch von den anderen beantragten Gegenständen die Rede sei.

Die Gewährung von Erstlingsausstattung und Schwangerschaftsbekleidung wird ebenfalls abgelehnt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Sachen noch vorhanden sind, da die letzte Schwangerschaft kein Jahr zurückliegt.

Die ARGE bietet ihr lediglich an, für die benötigten Kindermöbel ein Darlehen in der Höhe von 261 Euro zu gewähren. Das Darlehen wäre dann mit monatlich zehn Prozent des Regelsatzes zu tilgen. Silke Bischoff ist verzweifelt. Sie möchte keine Schulden machen.

**Kommentar:** *Die ARGE irrt, wenn sie annimmt, dass ihre Auffassung vom Gesetz gestützt wird. Es empfiehlt sich, bei der Interpretation von Gesetzestexten einschlägige Praxiskommentare zu Rate zu ziehen. Spätestens dann wäre der ARGE klar geworden, dass die beantragten Kindermöbel zur Erstausrüstung für die Wohnung für ein Kind gehören. Es handelt sich bei einem neugeborenen Kind unzweifelhaft um einen „Erstbezug“ in seine Wohnung.*

---

## Abweichende Bedarfe

Die Leistungen des Arbeitslosengeldes II sind überwiegend pauschaliert worden. Das heißt, dass die Mehrheit der aus der Sozialhilfe bekannten einmaligen Leistungen in einem Betrag monatlich ausgezahlt wird. Im Gesetz sind nur noch drei Ausnahmen genannt: Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren einmaligen Beihilfen. Wenn einer/einem Hilfebedürftigen regelmäßig ein höher Bedarf entsteht, der normalerweise über die Regelleistung abgedeckt wird (z. B. zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, Sondergrößen bei Bekleidung, Haushaltshilfen usw.) lehnen die Träger der Grundsicherung zurzeit mehrheitlich entsprechende Leistungen ab. Sie verweisen auf eine Gewährung als Darlehen. Allerdings ergeben sich daraus Rückzahlungsverpflichtungen, die für die Leistungsbezieher/innen eine auf längeren Zeitraum andauernde indirekte Kürzung der Regelleistung bedeutet.

## ■ Umgangskosten

Das SGB II sieht keine Möglichkeiten vor, um einen dauerhaften abweichenden Bedarf für Leistungsbezieher/innen festzulegen. Mit den Regelleistungen sollen alle anfallenden Bedarfe gedeckt sein.

### → Lutz Meisner, allein erziehender Vater (34), Sandra (6)

Der Verwaltungsfachangestellte Lutz Meisner ist seit vier Jahren allein erziehend. Katja Seidel, Sandras Mutter, lebt seit drei Jahren wieder in ihrer Heimatstadt. Sie besucht Sandra regelmäßig. Katja Seidel ist seit Ende 2004 mit ihrem zweiten Kind in der Elternzeit. Seit Februar 2005 bekommt sie Arbeitslosengeld II.

Da sie die Kosten für die Umgangskontakte nicht mehr tragen kann, stellt sie bei ihrer zuständigen ARGE im März 2005 einen Antrag auf Übernahme der Kosten.

Im Mai 2005 wird ihr Antrag mit dem Hinweis abgelehnt, dass kein Leistungsanspruch vorliegt. Auch im Widerspruchsverfahren ergeht der gleiche Bescheid. Von ihrem zuständigen Sachbearbeiter wird sie darauf hingewiesen, dass sie selbst keinen Anspruch auf Kostenübernahme habe. Vielmehr sei der Umgangskontakt ein Anspruch des Kindes und damit eine Leistung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Der Sachbearbeiter rät Katja Seidel, sich an den Vater ihrer Tochter zu wenden.

Lutz Meisner kommt der Bitte seiner ehemaligen Lebensgefährtin nach und wendet sich an sein zuständiges Jugendamt. Er stellt dort einen Antrag auf Kostenübernahme. Erst im September erhält Lutz Meisner einen Ablehnungsbescheid. In diesem Bescheid wird darauf verwiesen, dass die Eltern ein Recht und die Pflicht zum Umgang mit ihrem Kind haben und es sich damit um einen Anspruch der Eltern handelt.

Katja Seidel wendet sich erneut an ihre zuständige ARGE. Nunmehr erhält sie die Auskunft, dass die Möglichkeit besteht, ihr für die Umgangskosten ein Darlehen zur Verfügung zu stellen. Zugleich wird ihr in Aussicht gestellt, zu prüfen, ob der entstandene Rückzahlungsanspruch erlassen werden kann, weil die Einziehung des Anspruchs nach der Lage ihres Falles unbillig wäre.

Katja Seidel hat ihre Tochter seit neun Monaten nicht mehr besucht. Erst im November kann sie ihre Umgangsbesuche wieder aufnehmen.

**Kommentar:** Die Gewährung eines Darlehens macht nur Sinn, wenn dessen Rückzahlung auch ernstlich in Betracht kommt. In den Fällen, bei denen es sich um wiederkehrende Bedarfe handelt, ist die Gewährung eines Darlehens für die Betroffenen nicht kalkulierbar, da weder die Höhe noch die Dauer der benötigten Mittel begrenzt werden kann.

→ **Marina Wegner, allein erziehende Mutter (31), Lukas (5),  
Werner Wegner (35)**

Marina Wegner ist mit ihrem Sohn Lukas nach der Scheidung nach Berlin gezogen, da sie dort eine Arbeitsstelle gefunden hat. Sie hat mit ihrem geschiedenen Mann Werner das gemeinsame Sorgerecht. Aufgrund einer Umgangsvereinbarung der Eltern wurde der Kontakt von Werner mit Lukas einvernehmlich geregelt. Entsprechend dieser Umgangsvereinbarung hat Werner Wegner ein regelmäßiges Umgangsrecht mit seinem Sohn alle 14 Tage am Samstag und Sonntag, zu dem er das Kind jeweils abholt und auch wieder zurückbringt.

Werner Wegner lebt weiterhin in Dresden, nimmt sein Umgangsrecht sehr ernst und besucht seinen Sohn regelmäßig in Berlin. Nachdem er arbeitslos geworden ist und er auch nach längerer Suche bisher keine neue Stelle gefunden hat, bezieht er seit Mai 2005 Arbeitslosengeld II.

Werner Wegner möchte auch weiterhin den Kontakt zu seinem Sohn aufrechterhalten, doch vom ALG II fällt es ihm zunehmend schwerer, die Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes (Fahrtkosten und preiswerte Pension) aufzubringen. Daher beantragt er bei der ARGE in Dresden die Übernahme der Kosten. Die ARGE lehnt seinen Antrag ab, da es lediglich drei Ausnahmen für einmalige Leistungen gibt, die Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes gehören nicht dazu.

Den Widerspruch weist die ARGE zurück. Zur Begründung führte sie aus: „Leistungen zur Übernahme von Kosten, welche im Rahmen der Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit Angehörigen entstehen, könnten allenfalls als Leistungen durch den zuständigen Sozialhilfeträger erbracht werden.“ Da die ARGE als Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende nach dem SGB II nicht der zuständige Sozialhilfeträger sei, könne keine Übernahme der beantragten Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes erfolgen. Die Wahrnehmung des Umgangsrechtes stelle keinen unabwendbaren Bedarf dar. Ein Bedarf sei nur dann unabwendbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich sei und nicht erwartet werden könne, dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen könne. Die Wahrnehmung des Umgangsrechtes könne durchaus aufgeschoben werden. Ein ggf. aus objektiven (z. B. finanziellen) Gründen verschobener Besuch des leiblichen Kindes stelle im Regelfall keine akute Notsituation dar, zumal Nichtanspruchsberechtigte von Sozialleistungen diese Einschränkungen auch hinnehmen müssten. Im Übrigen sei der Aufwand für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes bereits mit dem Regelbedarf abgedeckt. Darüber hinaus sei im Rahmen des scheidungsrechtlichen

Verfahrens keine schriftliche Fixierung dahingehend erfolgt, wer die Kosten des Umgangs zu tragen habe und wie der Umgang im Einzelnen ablaufen solle.

Werner Wegner geht vor Gericht, dort wird seine Auffassung bestätigt.

**Kommentar:** *Bei der Festsetzung der Regelleistung durch den Gesetzgeber sind Lebensumstände, die zu abweichenden Bedarfen führen können, nicht bedacht worden. Damit sind erwerbsfähige Hilfesuchende gezwungen, sich ihr Recht erst vor Gericht erkämpfen.*

---

## ■ Besondere Ernährung

### → Elvira Michels, allein erziehende Mutter (29), Annika (4)

Elvira Michels leidet seit ihrer Schwangerschaft mit Annika unter Diabetes mellitus. Sie beantragt im März 2005 Arbeitslosengeld II und legt eine Bescheinigung ihres Arztes über ihre Erkrankung vor. Im Bescheid der zuständigen ARGE wird der Mehrbedarf wegen ihrer Erkrankung nicht berücksichtigt. Daraufhin legt Elvira Michels Widerspruch ein. Die ARGE in Kleve weist diesen als unbegründet zurück. Sie räumt ein, dass die vorliegende Erkrankung durchaus eine Krankenkost erfordere, aber auf Grund des Begutachtungsleitfadens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Mehrbedarf bei krankheitsbedingter Ernährung keine Kostenübernahme gewährt werden könne. Durch eine entsprechende Diät entstünden keine Mehrkosten.

Frau Michels erhebt Klage gegen den Widerspruchsbescheid.

**Kommentar:** *Erst im Gerichtsverfahren wird Frau Michels ein Mehrbedarf für die besondere Ernährung bei Diabetes mellitus zugesprochen.*

---

## ■ Allergiker

### → Anna Busch, allein erziehende Mutter (36), Saskia (12), Celine (6)

Anna Busch lebt mit ihren Töchtern zusammen von Arbeitslosengeld II. Celine leidet seit einigen Jahren unter chronischer Neurodermitis und verschiedenen Nahrungsmittelallergien. Zur Behandlung benötigt Celine verschiedene Salben und Cremes sowie Medikamente, die weder aus dem Arbeitslosengeld II

finanziert werden können noch von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Die Agentur für Arbeit in Oldenburg lehnt eine Übernahme der besonderen Kosten für die Pflege der Tochter ab. Dabei argumentiert die Agentur, dass das SGB II eine Erstattung von zusätzlichen Leistungen nur für Ernährungskosten, nicht aber für Medikamente und Pflegeprodukte vorsehe. Anna Busch geht im Namen ihrer Tochter vor Gericht.

Das Lüneburger Sozialgericht verpflichtet die Arbeitsagentur, die notwendigen Behandlungskosten zu erstatten, solange dies medizinisch erforderlich ist. Auf Grund der monatlichen Ausgaben für die Behandlung von weit über 100 Euro sei es offensichtlich, dass die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II nicht ausreicht. Selbst wenn das SGB keine Regelungen enthalte, nach der in besonderen Einzelfällen die Regelleistungen zu erhöhen wären, müssten diese Kosten übernommen werden. Das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum der Klägerin sei sonst nicht mehr gesichert.

**Kommentar:** *Ohne die Inanspruchnahme des Gerichts hätte sich die Neurodermitis dramatisch verschlechtern und damit der Tochter von Anna Busch das Leben noch schwerer machen können, als es bereits ist.*

---

## ■ Schulkosten

Aufgrund der mit den neuen Regelungen des SGB II einhergehenden Pauschalierungen von Leistungen im Rahmen des Regelsatzes gelten die Bedarfe an Schulmaterialien, die während des Schuljahres als Verbrauch entstehen, die so genannten „kleinen Lernmittel“, wie der Ersatz von Füllerpatronen, Buntstiften, Schreibheften usw. als mit dem Regelsatz abgegolten.

Auch für Anschaffungen wie dem Einschulungsbedarf, Schulranzen und für besondere Bedarfe, wie sie bei Schulwechseln zu höheren Schulen entstehen (Zirkel, Atlanten usw.), gilt Entsprechendes.

---

## ■ Einschulung

Zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes gab es für die Einschulung eine gesonderte Beihilfe, die zwar knapp bemessen war, es aber ermöglichte, einen preiswerten Schulranzen sowie eine Schultüte zu kaufen.

### → Antje Schütz, allein erziehende Mutter (30), Rafael (6)

Rafael soll eingeschult werden. Seine Mutter erhält von der Schule eine Liste mit den benötigten Schulmaterialien.

Antje Schütze rechnet aus, dass sie für die wichtigsten Materialien plus Schulranzen und Schultüte über 200 Euro ausgeben muss, denn die Schule bzw. der Lehrer legt Wert darauf, dass die Qualität der Schulmaterialien für die Kinder möglichst gleich sind, um für alle einheitliche Arbeitsbedingungen herstellen zu können.

Frau Schütz beantragt die Materialien bei der ARGE in Hannover. Die ARGE lehnt den Antrag mit der Begründung ab, dass Schulranzen und die weiteren Materialien in der Regelleistung enthalten seien. Außerdem argumentiert die ARGE, Frau Schütz beziehe einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung. Dieser Betrag solle für die notwendigen Anschaffungen eingesetzt werden.

**Kommentar:** *Viele für die Betroffenen positiven obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Entscheidungen zum alten Sozialhilferecht (BSHG) sind seit der Einführung des SGB II obsolet geworden. Das Sozialgericht Hannover entschied dann auch, dass es bei unaufschiebbarem Bedarf, wie hier der Schulranzen und die Schulmaterialien, nicht zulässig ist, auf den Alleinerziehendenmehrbedarf zu verweisen. Die Behörde hat eine Bedarfsdeckung auf Darlehensbasis durchzuführen.*

---

## ■ Schulbücher

### → Sonja Feldmann, allein erziehende Mutter (37), Fabian (15)

Noch vor dem Beginn des neuen Schuljahres hat Fabian eine Liste für die benötigten Schulbücher erhalten. Außerdem braucht er noch weitere Schulmaterialien. Da er sich auch neue Bekleidung, unter anderem Schuhe, kaufen musste und Angespartes deswegen nicht mehr vorhanden ist, weiß seine Mutter nicht, wovon sie die Schulbücher bezahlen soll. Als einzige Lösung scheint ihr, ein Darlehen bei ihrer zuständigen ARGE für diese Anschaffungen zu beantragen. Die Rückzahlung muss dann mit zehn Prozent von den monatlichen Regelleistungen für Fabian erfolgen. Damit hat Sonja Feldmann für ihren Sohn eine faktische Regelsatzkürzung hinzunehmen.

**Kommentar:** *In keinem Bundesland gibt es noch eine echte Lernmittelfreiheit. In einigen Bundesländern kann man sich die Schulbücher leihen und zahlt dafür eine Gebühr (Niedersachsen) oder man muss einen gewissen Anteil an den Gesamtkosten der Schulbücher tragen, wie in Nordrhein-Westfalen. Nur noch in wenigen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, ganz von den Kosten für Schulbücher befreit zu werden.*

*Darlehen sind zudem eine unzureichende Form der Sozialleistung für Kinder und Jugendliche. Denn damit wird keine ausreichende Bedarfsdeckung für Kinder und*



*Jugendliche sichergestellt. Kinder und Jugendliche können in der Regel nicht genügend ansparen, um ihren Bedarf an Kleidung, Spielsachen, Schulbedarf etc. zu decken.*

---

## ■ **Betreuungskosten**

Für die Berufstätigkeit einer allein erziehenden Mutter oder eines Vaters ist die gewährleisteteste Kinderbetreuung die wichtigste Voraussetzung. Tatsache ist: Häufig sind nicht genügend Hort- und Kita-Plätze vorhanden oder die Öffnungs- und Betreuungszeiten sind nicht ausreichend, um einer vollzeitigen Berufstätigkeit nachgehen zu können. Außerdem spielen die Kosten für viele Eltern eine große Rolle. Wenn nur das notwendige Existenzminimum mit dem Erwerbseinkommen erzielt wird, ist die Berücksichtigung der Kosten der Betreuung extrem wichtig.

### → **Nadine Schwarz, allein erziehende Mutter (29), Lars (4)**

Nadine Schwarz hat seit drei Monaten eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Job) und muss daher die Betreuungszeiten im Kindergarten für den Sohn verlängern lassen. Seit zwei Monaten lebt sie von ihrem Mann getrennt.

Für die Kindertagesstätte muss sie ihre Einnahmen aus dem 1-Euro-Job auf den Cent genau belegen. Sie werden wie Einkommen bei der Berechnung des Kita-Beitrages berücksichtigt. Dabei handelt es sich per definitionem nicht um Einkommen, sondern um eine Mehraufwandsentschädigung. Auf Nachfragen in der Kita wird ihr erklärt, dass es laut Satzung möglich sei, dass der 1-Euro-Job angerechnet werden dürfe. Nach einem Gang zur Rechtsberatung wird deutlich, dass das Einkommen aus der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nicht berücksichtigt werden darf.

**Kommentar:** *Die Berücksichtigung des Einkommens aus der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ist bei der Berechnung der Höhe des Kita-Beitrages in keinem Fall gerechtfertigt. Denn in der Regel müssen aus diesem Einkommen noch Fahrtkosten und sonstige mit der Arbeit im Zusammenhang stehende Ausgaben getätigt werden.*

### → **Daniela Kramer, allein erziehende Mutter (27), Nicole (5)**

Daniela Kramer arbeitet in einem 400-Euro-Job (regelmäßig samstags als Verkäuferin) und braucht eine Kinderbetreuung, um überhaupt erwerbstätig sein zu können. Sie bezieht ergänzend Arbeitslosengeld II in Brandenburg. Als sie die Kinderbetreuungskosten geltend machen möchte, werden diese bei der

Bereinigung des Einkommens nicht berücksichtigt. Daniela Kramer erkundigt sich bei der ARGE, warum diese Kosten nicht angerechnet werden. Sie wird an das Jugendamt verwiesen.

**Kommentar:** *Viele Träger kommen ihrer Informations- und Beratungspflicht nur unzureichend nach. Um weitere Wege und Kosten für Alleinerziehende zu minimieren, wäre es gut gewesen, wenn die zuständige ARGE direkt auf die Möglichkeit der wirtschaftlichen Jugendhilfe hingewiesen hätte.*

**→ Annemarie Bosch, allein erziehende Mutter (37),  
Yvonne (13)**

Annemarie Bosch arbeitet 20 Stunden pro Woche. Ihre Tochter Yvonne ist behindert, erhält vom Vater keinen Unterhalt und bezieht daher bis Dezember 2004 Sozialhilfe. Seit Januar 2005 muss Annemarie Bosch ergänzende Leistungen (Sozialgeld) für ihre Tochter beantragen.

Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit von Frau Bosch wird nach Abzug der Werbungskosten auf das Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) angerechnet. Bei dem ersten Bescheid werden die Kinderbetreuungskosten bei der Aufzählung der Werbungskosten nicht angeführt. Der Leistungsträger, das Arbeitsamt Hamburg-Altona behauptet, Kinderbetreuungskosten – auch Kinderbetreuung während der Arbeitszeit – seien nicht als Werbungskosten absetzbar. Die Betreuung des Kindes von Frau Bosch wird jedoch nicht mehr vom Jugendamt gefördert.

**Kommentar:** *Die Tochter hat zwölf Wochen Schulferien, ihre Mutter aber nur sechs Wochen Urlaub. Somit können für die notwendigen Betreuungsstunden in den Ferien erhebliche Kosten entstehen. Wenn diese beim ALG II nicht mehr geltend gemacht werden können, müssten viele Mütter ihre Berufstätigkeit aufgeben. Mittlerweile sind die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit entsprechend geändert worden, wonach auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten gehören können.*

---

## **Kosten für Unterkunft und Heizung**

Leistungen für Unterkunft und Heizung sind nicht Bestandteil der Regelleistung. Träger dieser Kosten sind die kreisfreien Städte und Kreise. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Das heißt, im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung sind zwei Träger verantwortlich und finanzieren diese Leistung.

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Der/dem erwerbsfähigen Hilfesuchenden soll ermöglicht werden, eine Wohnung nach den eigenen Bedürfnissen auf dem Wohnungsmarkt im Rahmen der Grenzen der Angemessenheit zu suchen. In der Regel erfolgt die Aufteilung der Kosten der Unterkunft nach Kopfteilen.

### **Angemessenheit versus Unangemessenheit:**

Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der immer wieder zu Problemen in der Praxis führt. Die Angemessenheitsbeurteilung bezieht sich auf den Kaltmietzins zuzüglich der Nebenkosten ohne die Warmwasserzubereitung und ohne Heizkosten. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen und beispielsweise ihrem Gesundheitszustand. Die familiäre Situation des Hilfebedürftigen, die Wirkungen von Unterkunft und Wohnumfeld auf die Sozialisation von Kindern und die Belange einer gemischten Struktur der Wohnbevölkerung müssen berücksichtigt werden.

Für die Betrachtung der Angemessenheit ist das regionale Mietzinsniveau der marktüblichen Wohnungsmieten einzubeziehen. Das heißt, dass die „angemessenen Unterkunfts-kosten“ unter Berücksichtigung der Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zu beurteilen sind. Dabei muss der jeweilige Träger beachten, dass genügend freier Wohnraum im entsprechenden Preissegment verfügbar ist. Bei der Prüfung ist ebenso zu beachten, ob eine kostengünstigere Wohnung verfügbar ist als diejenige, die bereits bewohnt wird.

Bei den Kosten der Unterkunft darf nicht allein auf den Quadratmeterpreis abgestellt werden, sondern laut eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts müssen sowohl eine angemessene Wohnfläche als auch ein angemessener Quadratmeterzins berücksichtigt werden.

Sind die Unterkunfts-kosten unangemessen hoch, entscheidet die hilfebedürftige Person, wie die Kosten gesenkt werden. Es besteht die Möglichkeit, dieses durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu erreichen. In die Betrachtung, was zumutbar ist, sind auch die zu erwartenden Umzugskosten mit einzubeziehen. Bei einem Missverhältnis zwischen einzusparenden laufenden Aufwendungen und einmaligen zusätzlichen Kosten (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten) kann ein Wohnungswechsel regelmäßig nicht verlangt werden.

Die Frist von sechs Monaten kann nicht nach freiem Belieben durch den Träger ausgeschöpft werden. Bei einem Wohnungswechsel des Hilfebedürftigen ist die Kündigungsfrist zu beachten. Ein sofortiger Umzug ist regelmäßig

unzumutbar, wenn sich die Frist für die ordentliche Kündigung des Mieters/der Mieterin wegen der langen Mietdauer deutlich verlängert hat. Auch hier muss eine Interessenabwägung zwischen dem Hilfebedürftigen und dem Träger stattfinden.

Der/die Hilfebedürftige hat einen Anspruch auf Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Aufwendungen für die neue Unterkunft. Schließt der/die Hilfebedürftige einen Mietvertrag für eine unangemessene Wohnung ab und hat sich vorher keine Zusicherung des kommunalen Trägers eingeholt, so ist der Träger lediglich zur Übernahme der angemessenen Kosten verpflichtet. Ebenso ist das Einholen der Zusicherung keine Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen in Höhe der angemessenen Unterkunfts-kosten – diese Kosten müssen durch den Träger übernommen werden. Zweck dieser Regelung ist, dass der/die Hilfebedürftige und auch der kommunale Träger eine verbindliche Entscheidung herbeiführen, an der sich beide Seiten orientieren können.

Probleme in der Praxis zeigen, dass in der Regel Mietgrenzen, die entweder veraltet oder zumindest nicht nachvollziehbar sind, Verwendung finden. Zumeist werden die massiv steigenden Kosten für die Beheizung der Wohnung nicht berücksichtigt.

---

## **Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung**

### **→ Sabine Klausen, allein erziehende Mutter (38), Tobias (14), Melvin (13) und Lea (6)**

Sabine Klausen erinnert sich noch gut daran, wie erleichtert sie war, als sie ihren Wohnberechtigungsschein in den Händen hielt. Mit diesem Berechtigungsschein konnte die arbeitslose Zahnarzthelferin für sich und ihre drei Kinder in eine preisgünstige Wohnung im Landkreis Weißeritz ziehen. Für diese Wohnung zahlt Sabine Klausen eine monatliche Warmmiete von 607,43 Euro. Seit Januar 2005 erhält sie für sich und ihre Kinder Leistungen nach dem SGB II. Mit ihrem Bewilligungsbescheid erfuhr Sabine Klausen, dass ihre Wohnungskosten als „unangemessen“ eingestuft wurden. Nach den Vorgaben ihres Landkreises darf die monatliche Warmmiete für eine Wohnung dieser Größenordnung 535,75 Euro nicht überschreiten. Sabine Klausen wird aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten ihre Unterkunfts-kosten so weit zu reduzieren, dass sie den örtlichen Vergleichsmieten entsprechen.

Auf der Suche nach angemessenem Wohnraum stellt Sabine Klausen fest, dass es im gesamten Landkreis keinen entsprechenden Wohnraum gibt. Sie

sieht sich nunmehr gezwungen, den Betrag von 71,68 Euro bei sich und ihren Kindern monatlich einzusparen.

**Kommentar:** Die Handhabung der Kommune bedeutet, dass dem/der SGB-II-Bezieher/in nicht einmal eine Wohnung des „gehobenen“ sozialen Wohnungsbaus zugänglich bleibt. Bei der Entscheidung über die Kosten für Unterkunft und Heizung handelt es sich eben nicht bloß um eine simple Kalkulation von Kosten und Nutzen für die Kommune, will man den Maßstäben des Sozialstaates genügen.

#### → Maja Schmidt, allein erziehende Mutter (36), Janine (13)

Maja Schmidt ist seit der Geburt ihrer Tochter allein erziehend. Sie arbeitete als Chemielaborantin in einem großen Betrieb. Vor drei Jahren wurde sie arbeitslos. Sie wohnte bis Ende 2004 mit ihrem Freund und ihrer Tochter in einer Wohnung von 80 qm zusammen. Seit 1. Januar 2005 bezieht sie Arbeitslosengeld II. Die zuständige ARGE in Wuppertal teilte Maja Schmidt mit, dass ihre Wohnung zu groß sei, und fordert sie auf, sich eine kleinere und vor allem preiswertere Wohnung zu suchen. Die Miete für die Wohnung beträgt 520 Euro. Die ARGE zahlt seit Mai 2005 nur noch eine Miete in Höhe von 417 Euro. Die tatsächlichen Heizkosten betragen 85 Euro, sie erhält jedoch nur 65 Euro.

Maja Schmidt legt dagegen Widerspruch ein, denn die ARGE hat ihr keine sechs Monate Frist gewährt, wie sie im Gesetz vorgeschrieben sind. Bis dieser Widerspruch abschließend bearbeitet ist, muss sie monatlich 123 Euro aus den Regelleistungen für sich und ihre Tochter (vor)finanzieren.

**Kommentar:** Einige Kommunen haben eine kürzere Frist als sechs Monate für die Suche nach einer preiswerteren Wohnung angesetzt, zum Teil haben einzelne Kommunen nicht einmal die Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung beachtet. Dies bedeutet jeweils eine indirekte Kürzung der Regelleistung.

Das Sozialgesetzbuch gibt dem/der Mieter/in kein Sonderkündigungsrecht für die alte Wohnung und kein Recht zum Vertragsbruch. Das bedeutet, Kündigungsfristen sind einzuhalten, bei Altverträgen und bei entsprechender Vereinbarung können das bis zu zwölf Monate sein. Eine Anpassung der Wohnverhältnisse innerhalb der Regelfrist von sechs Monaten ist in solchen Fällen nicht möglich.

#### → Daniela Hoffmann (24)

Daniela Hoffmann ist teilzeitbeschäftigt als Erzieherin. Sie ist im 4. Monat schwanger und weiß, dass sie ihr Kind allein erziehen wird. Sie möchte in eine größere Wohnung ziehen, denn ihre jetzige Wohnung ist 42 qm groß und hat

kein Kinderzimmer. Sie erkundigt sich bei der ARGE in Frankfurt/Oder, wie groß eine andere Wohnung und wie hoch die mögliche Höchstmiete sein darf.

Nach einem Gespräch mit einer Sachbearbeiterin der ARGE ist sie schockiert. Sie erhält die Auskunft, dass „laut Gesetz ein ein bis zwei Jahre altes Kind keinen Anspruch auf einen eigenen Wohnraum hat“. Sie weiß nun nicht, wie sie sich verhalten kann, denn eine größere Wohnung mit ca. 60 qm – wie in den meisten Verordnungen vorgesehen – sind in der Regel ja nicht preiswerter als ihre bisherige Wohnung.

**Kommentar:** *Leider ist dies kein Einzelfall. Auch der Kreis Bitterfeld hat in seiner Richtlinie die Vorgabe, dass „bei der Berechnung des ‚angemessenen Wohnraums‘ Kinder unter drei Jahren nicht berücksichtigt werden“. Doch auch Kinder brauchen ihren eigenen Platz in einer Wohnung. Es ist nicht verständlich und nachvollziehbar, warum Kindern unter drei Jahren kein eigener Wohnraum zugestanden wird.*

#### → **Johanna Schulze, allein erziehende Mutter (26), Alina (2)**

Johanna Schulze befindet sich in Elternzeit. Nachdem das Erziehungsgeld weggefallen ist, musste sie Arbeitslosengeld II beantragen. Sie lebt aber in einer zu großen bzw. zu teuren Wohnung. Daher wird ihr auch sofort mitgeteilt, dass sie sich eine kleinere und kostengünstigere Wohnung suchen soll. Für ein halbes Jahr wird die bisherige Miete voll übernommen. Allerdings beabsichtigt sie, im Anschluss an die Elternzeit wieder in ihren Beruf zurückzukehren. Dann kann sie ihre Wohnung und den Lebensunterhalt für ihre kleine Familie wieder sehr gut allein bezahlen.

Da es keine Ausnahmeregelung für solche Fälle gibt, muss sie für die Zeit zwischen Ablauf der sechs Monate voller Mietübernahme und dem Ende ihrer Elternzeit den Mehrbetrag für ihre Wohnung aus der Regelleistung bezahlen.

**Kommentar:** *Für Frauen in der Elternzeit ist es nicht nachvollziehbar, wenn sie in jedem Fall wieder in ihren Beruf zurückkehren können und wollen, in eine andere preisgünstigere Wohnung umzuziehen. Die damit verbundenen Kosten für die Hilfebezieherin stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem kurzzeitigen Nutzen für die Kommune.*

#### → **Manfred Schuster, allein erziehender Vater (46), Frank (18) und Tobias (9)**

Manfred Schuster suchte bereits seit längerem eine Wohnung und war froh, vor einem Jahr eine Wohnung gefunden zu haben. Die Wohnung ist 80 qm groß und kostet 560 Euro Warmmiete. Mittlerweile bezieht er ALG-II-Leistung

gen. Da ein Sohn bereits erwachsen ist und Unterhaltsleistungen der Agentur für Arbeit erhält, wird er in der Berechnung der ARGE nicht berücksichtigt. Aufgrund der kopfteiligen Berechnung der Mietkosten wird Manfred Schuster daher aufgefordert, sich eine kleinere und preiswertere Wohnung zu suchen. Dagegen legt er Widerspruch ein, den er damit begründet, dass sein erwachsener Sohn in der kopfteiligen Berechnung nicht berücksichtigt wurde.

**Kommentar:** *Von der ARGE ist die Situation der Gesamtfamilie nicht erfasst worden. Doch genau dies ist eine ihrer Aufgaben.*

---

## ■ Umzugskosten

Ein Umzug ist immer dann erforderlich, wenn die bisherige Wohnung als unangemessen eingestuft wurde und der kommunale Träger die tatsächlichen Kosten nicht übernehmen will. Möchte der/die Hilfebezieher/in von einer angemessenen Wohnung in eine zwar teurere, aber immer noch angemessene Wohnung umziehen, soll eine Abwägung vorgenommen werden. Im ersten Sozialgesetzbuch ist in § 33 verankert, dass den Wünschen der Leistungsempfänger/innen entsprochen werden soll, soweit diese angemessen sind. Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Zusicherung liegt bei dem kommunalen Träger am Ort der neuen Wohnung.

Die Umzugskosten sind bei einem notwendigen Umzug zu übernehmen. Die Organisation des Umzugs erfolgt durch die Hilfebedürftigen. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich, wenn der/die Hilfebedürftige wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution außer Stande ist, den Umzug selber durchzuführen. Bei einem Umzug ohne vorherige Zusicherung des Trägers ist die Kostenübernahme eine Kann-Leistung. Zu den notwendigen Aufwendungen zählen normalerweise: Kosten für den Mietwagen, Umzugskartons, Verpackungsmaterial, technische Umzugshilfen, Versicherungen für Umzugshelfer, Kosten für Sperrmüllentsorgung, Kosten für eine Ausnahmegeheimung für das Parken des Umzugswagens.

→

### **Rita Degen, allein erziehende Mutter (40), Andrea (12)**

Rita Degen hat sich im letzten Jahr von ihrem Mann scheiden lassen. Sie wohnt noch immer in der früheren gemeinsamen Wohnung, die 80 qm groß ist und 510 Euro Miete kostet. Sie wird aufgefordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen, worum sie sich auch bemüht. Um gut vorbereitet zu sein, klärt sie verschiedene Fragen mit der ARGE in Leverkusen.

Eine dieser Fragen ist diejenige nach den Kosten der Renovierung der bisherigen Wohnung im Falle des Umzugs, denn laut Mietvertrag muss sie bestimmte Renovierungsarbeiten bei ihrem Umzug erledigen. Ihr Sachbearbeiter erklärt ihr, dass sie diese selbst aufzubringen habe, dafür sei doch die Ansparung aus der Regelleistung vorgesehen. Falls Frau Degen das Geld zum Beispiel aus ihrem Schonvermögen nicht aufbringen könne, wäre ein Darlehen von der ARGE möglich, das ihr dann später ratenweise monatlich von ihrer Regelleistung abgezogen würde.

**Kommentar:** *Die weitgehende Pauschalierung der früheren einmaligen Leistungen führen hier zu dem Problem, dass Frau Degen sich verschulden muss, um ihrer doppelten Verpflichtung nachkommen zu können, nämlich zum einen der Verpflichtung gegenüber der Kommunen (Umzug) und zum anderen gegenüber dem Vermieter im Hinblick auf die Renovierungsarbeiten.*

---

## ■ Energie- und Wasserkosten

Eine Heizung ist eine Anlage zum Beheizen von Räumen, Gebäuden o. Ä. Der Heizungsbegriff des Gesetzes umfasst nur die Erwärmung der Wohnung in der Heizperiode (Winterfeuerung). Nicht zu den Heizkosten zählen Kosten für die Kochenergie, Beleuchtung, Warmwasser und für den Betrieb elektrischer Geräte. Diese Bedarfe sind durch die Regelleistung abgegolten.

Leistungen für die Heizung sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit sie angemessen sind. Die Höhe ergibt sich aus den Festsetzungen im Mietvertrag (inklusive Anpassung nach Nebenkostenabrechnungen) bzw. den Vorauszahlungen an die Energie- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Auf die Höhe der Heizungskosten wirken auch bei sparsamem Umgang verschiedene Faktoren ein. Zu nennen sind hier beispielsweise Lage und der Bauzustand der Wohnung, Geschosshöhe, Wärmeisolierung, Heizungsanlage und meteorologische Daten. Die Größe der Unterkunft beeinflusst die Heizkosten ebenso wie ein persönlich bedingter erhöhter Wärmebedarf, der bei Kleinkindern, behinderten Menschen oder alten Menschen vorkommen kann.

Spürbar berücksichtigt werden sollte auch, dass die Hilfeempfänger/innen erheblich höhere Aufenthaltszeiten in ihrer Unterkunft haben als Arbeitnehmer/innen, die sich im Regelfall tagsüber nicht in der Wohnung aufhalten.

Grundsätzlich können Leistungen für die Beheizung einer Unterkunft als laufende oder einmalige Leistungen zu erbringen sein. In der Regel werden bei Mietwohnungen Vorauszahlungen an den Vermieter oder das Energieversorgungssystem erbracht.



Einmalige Zahlungen können dann notwendig werden, wenn Nachzahlungen an den Vermieter oder Energieversorger erbracht werden sollen.

Zumeist wird die Gewährung einmaliger Leistungen für die Beschaffung von Brennstoffmaterial erforderlich sein. Dies könnte bei Einzelöfen in Mietwohnungen (Kohlen) oder und vor allem bei selbst genutzten Eigenheimen der Fall sein.

→ **Tina Meier, allein erziehende Mutter (28), Tobias (7), Pasqual (3)**

Tina Meier bezieht seit der Geburt des letzten Kindes Sozialhilfe und seit dem 1. Januar 2005 erhält sie Arbeitslosengeld II. Die Miete ist mit 300 Euro im Monat nicht zu hoch, doch gibt es in ihrer Wohnung nur Kohleöfen. In der ersten Hälfte der Winterperiode 2005/2006 hat sie ausreichend Kohle kaufen können. Im Januar 2006 gehen aufgrund der sehr niedrigen Temperaturen die Kohlen langsam zur Neige und Tina Meier beantragt bei ihrer zuständigen ARGE in Berlin einen Zuschuss, um den restlichen Winter noch heizen zu können. Der Sachbearbeiter wirft ihr vor, sich unwirtschaftlich verhalten zu haben, denn die Höhe der Beihilfe hätte ausreichen müssen, um den gesamten Winter heizen zu können. Nach längerem Hin und Her bewilligt der Sachbearbeiter eine weitere Beihilfe in der Höhe von 139 Euro, weil noch kleinere Kinder im Haushalt leben.

**Kommentar:** *Wenn in einer Wohnung mit Kohle geheizt werden muss, dann bedeutet dies für viele Familien eine zusätzliche Problematik, denn in der Regel werden monatliche Abschlagszahlungen wie bei den Energieversorgungsunternehmen an die Hilfebeziehenden gezahlt. Damit müsste die Familien entweder im Voraus gespart haben oder sie können jeweils nur kleine Mengen an Kohle kaufen, die bedeutend teurer kämen als der Vorratskauf.*

→ **Erika Hoffmann, allein erziehende Mutter (28), Andreas (7), Joel (4)**

Seit ihrer Scheidung vor drei Jahren bezieht Erika Hoffman Sozialhilfe und ihre Miete sowie die Heizkosten wurden in entsprechender Höhe gezahlt. Im Dezember 2004 wurde ihr Arbeitslosengeld II bewilligt. Die Kaltmiete wird in voller Höhe übernommen. Doch die Heizkosten in Höhe von 85 Euro sind um 20 Euro gekürzt worden. Der zuständige Sachbearbeiter erklärt ihr auf ihre Nachfrage, dass dies die Höchstgrenze für drei Personen im Arbeitslosengeld-II-Bezug sei.

**Kommentar:** *Der Sachbearbeiter hat eine falsche Auskunft gegeben. Denn es müssen bis maximal sechs Monate die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gezahlt werden.*

→ **Marion Wolff, allein erziehende Mutter (37), Paul (12),  
Hannah (10), Maria (8)**

Marion Wolff bezieht seit dem 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld II. Ihre Wohnung kostet 384 Euro Miete ohne Heizkosten. Die vollen Kosten der Unterkunft sind im Bescheid der Agentur für Arbeit im Emsland insofern berücksichtigt, dass aus dem Überhang des Einkommens der Kinder (Kindergeld und Unterhalt) noch knapp 100 Euro ausgezahlt werden.

Die Wohnung wird mit Öl geheizt, das Frau Wolff selbst beschaffen muss. Bis zum Januar 2005 reicht das Heizöl. Da es sehr kalt ist, kauft sie neues Heizöl und beantragt die Übernahme dieser Kosten in Höhe von ca. 800 Euro bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit. Der Sachbearbeiter erklärt ihr, dass nicht die Agentur für Arbeit, sondern das Sozialamt dafür zuständig sei. Folglich beantragt sie beim Sozialamt die Kosten und legt die Rechnung vor. Auf dem Sozialamt wird Frau Wolff erläutert, dass der Antrag geprüft würde. Wenn er bewilligt würde, dann aber nur entsprechend des Zeitraums der Bewilligung der SGB-II-Leistungen. Kurze Zeit später bekommt Frau Wolff den Bescheid, dass ihr ca. 300 Euro bewilligt würden.

**Kommentar:** *Zum einen ist es nicht gerechtfertigt, dass das übersteigende Einkommen der Kinder als Einkommen der Mutter berücksichtigt wird. Und zum anderen bleibt ein großer Betrag bei den tatsächlichen Heizkosten offen.*

---

■ **Warmwasser**

Schon bei der alten Sozialhilfe mussten genauso wie heute im Bereich des ALG II die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser aus dem Regelsatz bezahlt werden.

Wenn das Warmwasser über die Heizungsanlage/Fernwärmeversorgung erzeugt bzw. bereitgestellt wird und keine getrennte Abrechnung erfolgt, wird von den Kosten für Heizung ein gewisser Prozentsatz für die Erzeugung von Warmwasser abgezogen, jedoch darf dies nicht geschehen, wenn z. B. eine Gaszentralheizung in der Wohnung vorhanden ist und das Warmwasser über einen Durchlauferhitzer mit Strom erzeugt wird.

→ **Gisela Schäfer, allein erziehende Mutter (30),  
Melanie (9)**

Gisela Schäfer zahlt 326,69 Euro für ihre Wohnung (kalt einschließlich Betriebskosten). Für die Gasetagenheizung zahlt sie eine Pauschale von 35 Euro. Von ihrer zuständigen Agentur für Arbeit werden ihr jedoch nur 345,99 Euro

bewilligt. Das heißt, dass nur 15,70 Euro (ca. 45 Prozent) ihrer Heizkosten für die Bereitung des Warmwassers berücksichtigt werden.

**Kommentar:** *Die Kommunen handhaben die Berücksichtigung der Kosten zur Erzeugung von Warmwasser sehr unterschiedlich. Einige berücksichtigen einen pauschalen Betrag, der sich an der Größe der Wohnung orientiert, andere ziehen prozentual von den Heizkosten einen Betrag ab. Damit ist den Leistungsbezieher/innen aber in der Regel nicht klar, wie sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft zusammensetzt.*

## ➔ FAZIT: ÄNDERUNGSBEDARF IM SGB II

Alleinerziehende stellen bei den Leistungsbeziehern/-bezieherinnen im SGB II eine Personengruppe dar, die im Wesentlichen mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat wie erwerbstätige bzw. erwerbssuchende gemeinsam erziehende Mütter.

Allerdings müssen Alleinerziehende die Lasten, die mit einem Leben auf Sozialhilfeniveau verbunden sind, für sich und ihre Kinder allein tragen. Um einen Teil der finanziellen Mehrbelastung aufzufangen, hat der Gesetzgeber folgerichtig einen Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II verankert.

In der Betrachtung von Anspruch und Wirklichkeit hat sich das SGB II bisher nicht als ein effizientes Sicherungssystem für erwerbsfähige Hilfebedürftige erwiesen. Leistungshöhe- und umfang lassen eine Bedarfsdeckung für die erwerbsfähige Person und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen – insbesondere der Kinder – nicht zu. Diese Tatsache verweist auf wichtige Änderungsbedarfe, die im Weiteren benannt werden sollen.

### **Leistungsgesetz**

- Im Vorfeld der Überlegungen zu notwendigen Änderungsbedarfen im SGB II muss eine grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen werden, ob das SGB II seine Rolle als abschließend existenzsicherndes Leistungsgesetz für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen auch weiterhin wahrnehmen soll. Mit anderen Worten, ob an dem Grundsatz „Leistungen aus einer Hand“ festgehalten werden soll. In diesem Fall muss das Leistungsgesetz so verändert bzw. ergänzt werden, dass es auf die Besonderheiten des Einzelfalls reagieren kann.
- Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass über das SGB II Leistungen in

pauschalisierter Form für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht und im Einzelfall durch ergänzende Leistungen – z. B. bei regelmäßig abweichenden Bedarfen – über das SGB XII aufgestockt werden können. Hierfür wäre es notwendig, die beiden untereinander abgeschlossenen Systeme SGB II und SGB XII zu öffnen. Damit würde eine erneute Doppelzuständigkeit mit allen Folgeproblemen geschaffen werden.

- In Abwägung der geschilderten Möglichkeiten sind ergänzende Regelungen für das SGB II deutlich der Doppelzuständigkeit aus SGB II und SGB XII vorzuziehen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, Regelungen zur Deckung atypischer Bedarfe ins SGB II aufzunehmen, die in Umfang und Form den Lösungsmöglichkeiten aus dem SGB XII entsprechen.

Unabhängig davon, welche grundsätzlichen Entscheidungen zum Leistungsgesetz für erwerbsfähige Hilfebedürftige getroffen werden, verweisen die praktischen Erfahrungen mit dem SGB II auf konkrete Änderungsbedarfe.

## **Bedarfsgemeinschaften**

Kaum eine andere Vorschrift aus dem SGB II ist so umstritten wie die Ausführungen zu den Bedarfsgemeinschaften. Das betrifft nicht nur die Zurechnung von Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben zu einer Bedarfsgemeinschaft, sondern insbesondere die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen.

- Alleinerziehenden muss es auch weiterhin möglich sein, eine Partnerschaft einzugehen, ohne dass der neue Partner die wirtschaftliche Verantwortung für die gesamte Einelternfamilie übernimmt. Obwohl § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II bisher keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners eines Elternteils auf dessen Kinder vorsieht, kommt es in der Praxis vielfach zu anders lautenden Bescheiden. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Vorschriften zu konkretisieren und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners eines Elternteils auf dessen Kinder auszuschließen.
- Die Anrechnung von Einkommen des Partners eines Elternteils auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft hat ebenfalls zu Verwerfungen mit dem Unterhaltsrecht geführt. Ist der Partner selbst unterhaltspflichtig, soll der geschuldete Barunterhalt nach der Durchführungsvorschrift der Bundesagentur für Arbeit nur dann bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden, wenn er tituliert ist und nachweislich gezahlt wird. Die Einschränkung auf titulierte Unterhaltsansprüche hat keine gesetzliche Grundlage und geht an der Lebenswirklichkeit vieler getrennt lebenden

Eltern vorbei. Selbst in den Fällen, in denen ein Titel vorliegt, findet immer häufiger keine einkommensmindernde Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen statt. Die Begründung dafür ist, dass hierfür die notwendigen gesetzlichen Vorgaben fehlen. Bleiben Unterhaltszahlungen aus, erhöht sich für Alleinerziehende und ihre Kinder die Gefahr, nun selbst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu sein.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine entsprechende ergänzende Regelung im § 11 SGB II aufzunehmen. Danach sind geschuldete und tatsächlich erbrachte Unterhaltszahlungen an gesetzlich Berechtigte vor der Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

- Im Bereich der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II stellt sich die Frage, wie mit dessen hälftiger Anrechnung auf den Barunterhalt des Pflichtigen umgegangen werden soll. Zahlt der/die Barunterhaltspflichtige Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages, kann er oder sie das hälftige Kindergeld für sich geltend machen und vom tatsächlichen Zahlungsbetrag abziehen. Somit wird zumindest dieser Teil des Kindergeldes zu Kindesunterhalt und kann nicht mehr auf den Bedarf des Elternteils angerechnet werden, der mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt; auch dann nicht, wenn der Bedarf des Kindes gedeckt ist. An diesem Beispiel wird deutlich, dass eine Harmonisierung zwischen familien- und sozialrechtlichen Vorschriften dringend geboten ist.

## Zumutbarkeitsregelungen

In der Kombination mit einer effizienten Vermittlung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten die Zumutbarkeitsregelungen dazu dienen, die Zahl der Hilfebedürftigen deutlich zu reduzieren. Auf der Grundlage dieser Regelungen ist dem/der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Beschäftigung zumutbar, auch wenn diese weit unterhalb der eigenen Qualifikation liegt.

- Ein Jahr nach Hartz IV lässt sich festhalten, dass die Zumutbarkeitsregelungen insoweit ins Leere laufen, als dass auf Seiten der jeweiligen Behörde nur selten von einer effizienten Vermittlung bzw. Betreuung der Hilfebedürftigen gesprochen werden kann. Lediglich im Bereich der Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren sind Erfolge zu verzeichnen.
- Bei der Anwendung der Zumutbarkeitsregelungen ist darauf zu achten, dass die Aufnahme der angebotenen Tätigkeit dem/der Hilfebedürftigen auch tatsächlich möglich ist. Keinesfalls dürfen die Zumutbarkeitsregelungen dazu genutzt werden, um von dem/der Hilfebedürftigen Leistungen zu fordern, wie z. B. Bewerbungen auf Stellenausschreibungen, die auf Grund

der objektiv vorliegenden Umstände des Hilfebedürftigen nicht angenommen werden können und die damit nur vordergründig einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

- Vor diesem Hintergrund sollten auch die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante nur auf freiwilliger Basis angeboten werden. Zumal diese Form der Beschäftigung nicht zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt führt und sich an der Situation des/der Hilfebedürftigen nichts ändert. Der VAMV hat sich zu dieser Form von Beschäftigung eindeutig positioniert (vgl. Stichwort „1-Euro-Job“). Eine Anwendung der Zumutbarkeitsregelungen auf diese Form der Beschäftigung sollte nicht stattfinden.
- Mobilität und Flexibilität sind auch für Einelternfamilien keine Fremdwörter. Allerdings sind Alleinerziehende mit kleinen und schulpflichtigen Kindern in stärkerem Umfang auf soziale Netzwerke angewiesen. Vor allem dann, wenn unterstützende Einrichtungen vor Ort fehlen. Aus diesem Grund muss in diesen Fällen die konkrete Familiensituation, insbesondere die der Betreuung, bei der Anwendung der Zumutbarkeitsregelungen umfassender als bisher berücksichtigt werden.

## **Vermögen**

Innerhalb des SGB II gelten nur bestimmte Altersvorsorgeanlagen wie Rente, einige Betriebsrenten und die gesetzliche Rentenversicherung als geschütztes Vermögen. Andere Formen der Altersabsicherung werden nur unter bestimmten formalen Voraussetzungen und in festgelegter Höhe nicht angerechnet.

- Die Vermögensbeträge, die im Rahmen des § 12 SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige unberücksichtigt bleiben, sind viel zu gering, um vor dem Hintergrund einer höheren durchschnittlichen Lebenserwartung und geringerer gesetzlicher Rentenansprüche ihre Funktion der Absicherung des Alters erfüllen zu können. Alleinerziehende sind zudem oft weniger in der Lage, sich aus eigenen Mitteln abzusichern. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Freigrenzen bei Vermögen, das nachweislich zur Altersabsicherung gedacht ist, anzuheben.
- Setzt die amtierende Bundesregierung ihr Vorhaben um und kürzt die Rentenbeiträge für erwerbsfähige Hilfebedürftige um das vorgesehene Maß, halbieren sich damit auch die Rentenanwartschaften, die erworben werden. Damit steigt für erwerbsfähige Hilfebedürftige die Gefahr, in Altersarmut zu geraten.
- Während der Elternzeit sollte eine Vermögensanrechnung grundsätzlich nicht vollzogen werden. In dieser Zeit erbringen Eltern mit der Erziehung

und Betreuung ihres Kindes eine Leistung, die im Interesse und Nutzen der Gesellschaft ist. Durch die völlig unzureichende finanzielle Absicherung während der Elternzeit sind insbesondere Alleinerziehende oft zusätzlich auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Dass sie in dieser Zeit ihre Vermögenswerte bis auf die Freigrenzen aufbrauchen müssen, ist nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entsprechende Änderungen im SGB II vorzunehmen und bei Eltern während der Elternzeit eine Vermögensanrechnung auszuschließen. Mit der gleichen Begründung muss in der Elternzeit auch dann von einem Umzug abgesehen werden, wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung als unangemessen eingestuft werden.

## Regelleistungen

Mit einiger Spannung wird die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2003 von Fachleuten und Verbänden erwartet. Die Daten der EVS bilden die Grundlage, nach denen die Eckregelsätze für das SGB XII bestimmt werden. Diese dienen wiederum als Referenz für die Regelleistung im SGB II.

- Eines steht allerdings jetzt schon fest: Die aktuellen Regelleistungen im SGB II und SGB XII reichen vielfach nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf der Hilfebedürftigen zu decken. Dass der Bedarf in der Regel höher liegt, wird auch von den Ergebnissen des 2. Armuts- und Reichtumsberichts unterstrichen. Hierin wird für Deutschland die Armutsrisikogrenze bei einem Einkommen von monatlich 936 Euro für eine/n Alleinstehende/n festgelegt. Zusätzlich sollte das statistische Verfahren zur Festlegung der Regelsätze anders als bisher transparent gemacht und öffentlich diskutiert werden. In diese Regelsätze müssen steigende Energiekosten genauso einfließen wie die erhöhten Aufwendungen für die Gesundheitsfürsorge.
- Neben der allgemeinen Höhe des Regelsatzes muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass über das SGB II laufende abweichende Bedarfe, wie z. B. für Besuche zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, Sondergrößen bei Bekleidung, erhöhter Bedarf bei Pflegeprodukten bei entsprechenden Erkrankungen usw., gedeckt werden können. Das Individualprinzip muss im SGB II wieder stärker Beachtung finden und auf dessen Grundlage eine Festlegung von laufenden abweichenden Bedarfen möglich werden.
- Als nicht zielführend hat sich die Anwendung der Darlehensgewährung für laufend abweichende Bedarfe oder größere Anschaffungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige erwiesen. Bei laufend abweichenden Bedarfen führt die Darlehensgewährung zu einer für die/den Hilfebedürftige/n nicht überschaubaren Situation. Zum Zeitpunkt der Gewährung können

weder Umfang noch Dauer des laufenden Bedarfs benannt werden. Die Deckung dieser Bedarfe über die Gewährung eines Darlehens führt für die Betroffenen zu einer faktischen Regelsatzreduzierung.

Grundsätzlich sollte ein Darlehen nur in den Fällen gewährt werden, in denen es sich um notwendige Anschaffungen handelt, für die im Regelsatz pauschaliert Leistungen enthalten sind.

- Mit der Einführung des SGB II sind die wesentlichen einmaligen Bedarfe in pauschalisierter Form in den Regelsatz eingeflossen. Nur noch wenige dieser Bedarfe können als abweichende einmalige Leistungen erbracht werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, die Erstausstattung für die Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt. Die Erfahrungen des ersten Jahres mit Hartz IV zeigen, dass kaum eine andere Vorschrift so unterschiedlich gehandhabt wird wie die zur Babyausstattung. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen so zu fassen, dass davon die gesamte notwendige Ausstattung für ein Baby erfasst wird. Zu dieser Ausstattung gehören eine notwendige Erstlingsausstattung ebenso wie ein Kinderwagen, eine Wickelmöglichkeit und ein Kinderbett mit Zubehör.

## **Kosten für Unterkunft und Heizung**

Mit der eigenen Wohnung verbinden Menschen oft mehr als den bloßen Schutz vor wetterbedingten Einflüssen. Eine Wohnung ist ein Schutzraum für die Familie und eine Rückzugsmöglichkeit. Ein drohender Verlust der Wohnung wird von den Betroffenen oft als eine direkte Bedrohung der eigenen Existenz angesehen. Für Kinder ist ein Zwangsumzug oft mit dem Verlust sämtlicher sozialen Kontakte verbunden. Gleichzeitig darf die Gefahr der Segregation in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden. Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass die Regelungen für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung immer wieder höchst kontrovers in der (Fach-)Öffentlichkeit und bei Betroffenen diskutiert werden.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe erbracht, wenn sie als angemessen eingestuft werden. Für die Angemessenheit gelten Richtlinien, die von jeder Kommune festgelegt werden. In diesen Richtlinien werden Vorgaben zu Kosten der Wohnung und im Zusammenhang mit der Wohnungsgröße gemacht. Ist eine Wohnung größer oder teurer als in den Richtlinien vorgesehen, übernimmt die Behörde diese Kosten für die Dauer von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Hilfebedürftigen verlangt, seine Kosten für Unterkunft und Heizung zu senken.



- Werden die Kosten für Unterkunft und Heizung im Einzelfall als unangemessen eingestuft, muss die Behörde vor einer Aufforderung zur Senkung der Kosten – insbesondere durch einen Umzug in ein preiswerteres Quartier – die konkrete Familiensituation der Betroffenen stärker in den Blick nehmen. Der Leistungsträger muss auch über die Frist von sechs Monaten die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn es die vorhandene Familiensituation erfordert.
- Die Richtlinien zur Bemessung der Kosten für Unterkunft und Heizung sind oft völlig veraltet und haben keinen Bezug zu den tatsächlichen Mieten vor Ort. Die Leistungsträger sind aufgefordert, Richtlinien zu erlassen, die sich an vergleichbaren Größen und Mieten der Wohnungen vor Ort orientieren und für Betroffene nachvollziehbar sind.
- Im Bereich der Heizungskosten ist es im letzten Jahr zu erheblichen Preissteigerungen gekommen. Die Leistungsträger sind aufgefordert, auf diese Kostensteigerung schnell und effektiv zu reagieren und ihre Leistungen demgemäß anzupassen.

## Sanktionen

Das SGB II setzt wie kein anderes Leistungsgesetz auf Sanktionen zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht der Leistungsbezieher/innen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Androhung von Sanktionen in Form von Leistungskürzungen in beinahe jedem Leistungszusammenhang zu beobachten ist.

Dieser Umgang mit den Möglichkeiten der Sanktionen ist weder zielführend noch sinnvoll.

Grundsätzlich stehen die Möglichkeiten der Sanktionen in der Kritik, weil von ihnen neben dem Sozialstaatsprinzip auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit tangiert wird. Das grundgesetzlich garantierte Sozialstaatsprinzip verbietet es, der/dem Einzelnen ohne jede Alternative das Existenzminimum zu kürzen und zu versagen. Damit befindet sich der § 31 SGB II im Spannungsverhältnis zum Grundgesetz. Die im § 31 SGB II vorgesehenen Leistungskürzungen, von denen auch die Mehrbedarfzuschläge nach den §§ 21 bis 23 SGB II erfasst werden, stehen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz und sind auch aus der Sicht des VAMV als verfassungswidrig einzustufen. Gerade der Zugriff auf die Mehrbedarfzuschläge für Schwangere und Alleinerziehende ist nicht mit Art. 6 Abs. 1, 5 GG vereinbar.

In das Grundrecht auf Berufsfreiheit wird bereits mit den Zumutbarkeitsregelungen eingegriffen, wonach jede Arbeit zumutbar ist.

- Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Möglichkeiten der Sanktionen im SGB II so zu verändern, dass sie mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

- Es muss sichergestellt werden, dass der Schutz vor leistungskürzenden Sanktionen für mitbetroffene unterhaltsberechtigzte Angehörige oder sonstige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gewährleistet ist.
- Vor der Androhung und dem Einsatz von Sanktionen sollten in jedem Fall die konkreten Umstände des Falles beachtet werden. Familienbedingte Probleme dürfen nicht zum Entzug von Leistungen führen. Jeder/jedem Betroffenen muss die Möglichkeit offen stehen, in einer festgelegten Frist einen begründeten Widerspruch gegen einen Sanktionsbescheid einlegen zu können, mit dem eine aufschiebende Wirkung verbunden ist.
- Sanktionen müssen immer als Ultima Ratio angesehen werden.

## ➔ AUSBLICK

Die wesentlichen Ziele des Gesetzgebers, die mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV bzw. SGB II) verfolgt wurden, sind nicht erreicht worden.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. So wurde zum Beispiel verkannt, dass die Verknüpfung von unterschiedlichen Trägerstrukturen für Leistungen im SGB II zwischen Bund und Ländern bzw. Kommunen mit weitaus mehr Problemen behaftet ist, als im Vorfeld angenommen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, mit der Neuordnung der Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ein umfassendes Leistungspaket geschnürt zu haben. Danach sollten für diese Personengruppe Leistungen ausschließlich nach dem SGB II erfolgen. Die ersten Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass es Bedarfe gibt, die über das SGB II nicht gedeckt werden können. In der Folge führt dies zu Streitigkeiten hinsichtlich der Leistungsverpflichtungen. Notwendige Änderungen im SGB II müssen zu einer klaren Entscheidung hinsichtlich der Leistungsverpflichtung führen.

Auch ist eine Senkung der Kosten für Bund und Länder in dem erwarteten Umfang ausgeblieben. Vielmehr sind gerade für den Bund Mehrausgaben notwendig geworden. Das lag entgegen zahlreicher Stellungnahmen von Seiten der politisch Verantwortlichen nicht an der „Selbstbedienungs- oder Drückebergermentalität der Berechtigten“, sondern ist der irrigen Annahme geschuldet, mit Hartz IV könnten Kosten gesenkt und die sozialen Sicherungssysteme entlastet werden.

Der Fehler liegt hierbei bereits in der Grundkonzeption von Hartz IV, die davon ausgeht, in Deutschland bestehe lediglich ein Vermittlungsproblem

und kein Arbeitsplatzproblem. Danach ist jede/r, die/der keine Arbeit hat, daran zumindest mittelbar selbst schuld. Mit dieser Argumentation wird auf die Berechtigten Druck ausgeübt und auf dem Wege der Sanktion bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht das verfassungsrechtliche Existenzminimum gekürzt.

Genauso wenig ist durch Hartz IV eine Entlastung bei den Kosten für die sozialen Sicherungssysteme erfolgt. Grund dafür ist, dass diese Sicherungssysteme unmittelbar an den Faktor Arbeit und insbesondere an die sozialversicherungspflichtige Arbeit geknüpft sind. Nur wenn diese Form der Beschäftigung zunimmt, kann eine Entlastung bei den Sicherungssystemen erfolgen. Obwohl die Beschäftigungszahlen steigen, nimmt die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeitsplätze weiter ab. Die Umsetzung von Hartz IV hat nicht zu einem Anstieg von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen und damit auch nicht zu einer Entlastung der sozialen Sicherungssysteme geführt

Der Mangel an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen führt dazu, dass es kaum möglich erscheint, unter diesen Bedingungen die sozialen Transferleistungen des Staates auf dem augenblicklichen Niveau zu erhalten. Die schwierige Situation der öffentlichen Kassen führt zu einer Verengung der Diskussion darauf, wie die knappen Mittel bei einer wachsenden Zahl von Bedürftigen verteilt werden können und wer überhaupt welchen Anspruch auf Leistungen hat. Dabei wird ausgeblendet, dass es sich nicht nur um ein Verteilungsproblem von Arbeit oder geringen Mitteln handelt, sondern ganz entscheidend um eine Verteilung der Lasten. Wer die sozialen Sicherungssysteme auf eine finanziell gesicherte Basis stellen will, darf sich dieser Diskussion nicht entziehen.

Des Weiteren wird für erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Leistungshöhe bei den Regelsätzen festgelegt, mit der ein menschenwürdiges Dasein kaum mehr zu realisieren ist. Das Verfahren zur Festlegung der Regelsätze steht seit langem in der Kritik. Ihm fehlt nicht nur die gebotene Transparenz, sondern auch die notwendige Flexibilität, um zeitnah auf Preissteigerungen reagieren zu können. Mit der starren Orientierung der Regelsätze an statistischen Erhebungen, die immer mehrere Jahre alt sind, wird deutlich, dass die Festlegung in erster Linie politischen Zielsetzungen folgt. Im Ergebnis wird in Kauf genommen, dass eine wachsende Zahl von Menschen in Deutschland unterhalb der Armutsgrenze leben.

Die steigende Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Armut ist nicht allein das Problem der Betroffenen, sondern aller Bürger/innen. Erst wenn Arbeitslosigkeit wieder in ihrer ganzen Komplexität diskutiert wird, können auch nachhaltige Lösungsoptionen entwickelt werden.

Die mit den Hartz-Gesetzen forcierte Ausweitung des Niedriglohnsektors hat ebenfalls zu keiner relevanten Abnahme der Arbeitslosenzahlen geführt. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse zu Lasten von Vollzeitarbeitsplätzen erfolgt ist, mit den beschriebenen Folgen für die sozialen Sicherungssysteme. Darüber hinaus gelingt es einer wachsenden Zahl von Beschäftigten nicht mehr, trotz Erwerbstätigkeit ihren Unterhalt selbstständig zu bestreiten. Die Auseinandersetzung um die Einführung von Kombilohnmodellen ist eine „Scheindiskussion“, da diese Form der Beschäftigung unter anderer Bezeichnung bereits existiert. Mittlerweile gibt es immer mehr Menschen, die trotz Erwerbsarbeit auf zusätzliche Leistungen für sich oder ihre Kinder nach dem SGB II angewiesen sind.

Mit dem Ansatz von Hartz IV vom „Fordern und Fördern“ wurde einmal mehr betont, dass in unserer Gesellschaft nur diejenigen ein Recht auf Unterstützung haben, die auch bereit sind, dafür zu arbeiten. Die von der amtierenden Bundesregierung angestrebten Änderungen bei Hartz IV unterstützen diesen Ansatz und geben keinen Anlass zu Optimismus. Mit ihnen wird lediglich versucht, die gestiegenen Kosten für Hartz IV in den Griff zu bekommen.

Hohe Arbeitslosigkeit, sinkende Reallöhne, leere öffentliche Kassen und steigende Kosten bei den sozialen Sicherungssystemen sind Gründe genug, um die Bedeutung von Arbeit für das Leben in der Gemeinschaft und für den Einzelnen kritisch zu hinterfragen.

Das Ziel der Vollbeschäftigung hat sich seit dem Wirtschaftswunder der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts – selbst unter Einsatz hoher privater und öffentlicher Investitionen – als nicht erreichbar erwiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich an dieser Situation mittel- und langfristig nichts ändern wird. Hieraus entsteht die Notwendigkeit, über Alternativmodelle nachzudenken, die berücksichtigen, dass an einer durchgängigen Erwerbsbiografie allein nicht die Existenzsicherung eines Menschen zu knüpfen ist.

## ➔ ANHANG

---

### **VAMV-Stichworte: Hartz IV und Alleinerziehende**

#### **Stichwort 1: Kinderzuschlag**

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) wird zum Januar 2005 ebenso das Gesetz zum Kinderzuschlag wirksam. Mit dem Kinderzuschlag wurde eine neue Transferleistung

zur finanziellen Unterstützung gering verdienender Eltern eingeführt. Damit können einkommensschwache Eltern auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen monatlich bis zu 140 Euro pro Kind für insgesamt 36 Monate zusätzlich zum Kindergeld erhalten. Voraussetzung für diese Transferleistung ist, dass das Kind minderjährig ist und im Haushalt der Eltern lebt. Die Eltern müssen kindergeldberechtigt sein und über ein Nettoeinkommen verfügen, mit dem sie ihren eigenen, aber nicht den Bedarf ihres Kindes sichern können. Die Berechnung für den Kinderzuschlag erfolgt auf der Grundlage eines höchstkomplizierten und zeitaufwendigen Verfahrens. Eine einfache Darstellung der Berechnungen für den Kinderzuschlag ist nicht möglich. Aus diesem Grunde soll auf eine ausführliche Abhandlung einzelner Rechenschritte verzichtet und nur die Grundzüge dieser Transferleistung nachgezeichnet werden.

Um feststellen zu können, ob Eltern einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, wird das, was als ausreichend für ihren monatlichen Lebensunterhalt zuerkannt wird, nach den Grundsätzen der Berechnung für das ALG II ermittelt. Dieser Bedarf ist am Niveau der Sozialhilfe orientiert. Um zu honorieren, dass die Eltern, die einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen, einer Erwerbsarbeit nachgehen, hat der Gesetzgeber den Erwerbstätigenfreibetrag eingeführt. Damit wird ihnen eine bestimmte Summe von ihrem Nettoeinkommen von der Anrechnung freigestellt. Insgesamt können sie einen Freibetrag von ca. 220 Euro bei Steuerklasse 2 erreichen. Das Ergebnis aus der Berechnung des Bedarfs wird dann mit ihrem (bereinigten) Nettoeinkommen verglichen. Wird der Bedarf nicht erreicht, haben die Eltern einen Anspruch auf Leistungen nach dem ALG II. Steht ihnen mehr Einkommen zur Verfügung als ihr errechneter Bedarf, muss im Weiteren das Einkommen des Kindes berechnet werden. Als Einkommen des Kindes gelten Unterhalt (auch UVG), Renten und Ausbildungsvergütungen. Das Kindergeld und das Wohngeld werden nicht angerechnet. Der Bedarf eines Kindes gilt immer dann als gedeckt, wenn sein Einkommen in der Summe höher ist als 140 Euro. Für Einelternfamilien bedeutet dies, dass der Bedarf des Kindes immer dann als gedeckt angesehen wird, wenn das Kind Unterhalt in der Höhe von 140 Euro erhält. Dieser Betrag liegt jedoch immer noch um 52 Euro unter dem Regelbetrag der 1. Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Damit wird deutlich, dass der Kinderzuschlag ausbleibende Unterhaltszahlungen nicht kompensieren kann. Bleiben Unterhaltszahlungen aus und hat das Kind auch sonst kein Einkommen, heißt das noch nicht, dass diese Eltern in den Genuss des Kinderzuschlags kommen. Der Betrag des Einkommens, der über dem eigenen Bedarf liegt, wird in einem bestimmten Verhältnis je nach Art des Einkommens vom Kinderzuschlag abgezogen.

In erster Linie werden Eltern mit mehreren Kindern und geringem Einkommen den Kinderzuschlag erhalten können. Für Alleinerziehende wird der Kinderzuschlag nur in wenigen Fällen ausbezahlt werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich der Kinderzuschlag aus der Sicht des VAMV als ungeeignet darstellt, um der Armut von Kindern entgegenzuwirken.

## **Stichwort 2: Kindesunterhalt**

Die Zahlung von Kindesunterhalt ist an die Leistungsfähigkeit des/der Pflichtigen gebunden. Dem/der Unterhaltspflichtigen muss nach Abzug der Werbungskosten ein Selbstbehalt zur Verfügung bleiben. Bei diesem Selbstbehalt wird zwischen Ost und West und zwischen erwerbstätig und erwerbslos unterschieden. In den alten Bundesländern gilt derzeit ein Selbstbehalt für eine/n erwerbstätige/n Unterhaltspflichtige/n von 840 Euro und für eine/n Erwerbslose/n von 730 Euro. Etwas niedriger sind diese Beträge in den neuen Bundesländern. Sie liegen zum Beispiel im Bereich des OLG Dresden bei 750 bzw. 650 Euro. Erst wenn der/die Unterhaltspflichtige über Einkommen verfügt, das in der Summe höher ist als sein/ihr Selbsthalt, gilt er/sie als leistungsfähig.

Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II erhalten deren Bezieher/innen nur noch Leistungen, die sich am Niveau der Sozialhilfe orientieren. Die Regelleistung liegt für Alleinstehende bei 345 Euro in den alten und bei 331 Euro in den neuen Bundesländern, zuzüglich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Zusätzlich können die ALG-II-Bezieher/innen einen Zuschlag zu ihrer Regelleistung erhalten, wenn sich aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld plus Wohngeld und dem ALG II eine Differenz ergibt. Die Höhe des Zuschlags beträgt im ersten Jahr zwei Drittel der errechneten Differenz, maximal aber nur 160 Euro. Im zweiten Jahr wird dieser Betrag halbiert. Die Größenordnung von 160 Euro wird nur dann erreicht, wenn der Unterschied zwischen dem Arbeitslosengeld plus Wohngeld und dem neuen ALG II 240 Euro beträgt. Empfänger von Arbeitslosenhilfe können diesen Zuschlag nicht erhalten.

Ein Blick auf diese Zahlen macht deutlich, dass Bezieher/innen von ALG II nur in den seltensten Fällen mit ihrem Einkommen oberhalb ihres Selbstbehaltes liegen und damit Unterhaltszahlungen leisten werden. Selbst wenn diese Grenze überschritten wird, ist damit zu rechnen, dass der vorhandene Geldbetrag nicht zur vollen Deckung des Unterhaltsanspruchs reichen wird. Erst recht dann nicht, wenn mehrere Personen Ansprüche auf Unterhalt haben. In diesen Fällen werden Mangelfallberechnungen notwendig werden.

Der Hinweis, dass Unterhaltsberechtigte im Falle der fehlenden Leistungsfähigkeit des Pflichtigen auf andere Transferleistungen zurückgreifen kön-

nen, ist nur in wenigen Fällen zutreffend. Transferleistungen wie Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss (UVG) sind an feste Bedingungen geknüpft. Der Kinderzuschlag ist eine einkommensabhängige Leistung, die zeitlich befristet ist und nur dann wirksam wird, wenn Alleinerziehende über ein geringes Einkommen verfügen und das Kind kein eigenes Einkommen aufweisen kann. Das UVG ist eine einkommensunabhängige Leistung, die für maximal 72 Monate für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr gezahlt wird. Wurde für ein Kind die Leistungsdauer ausgeschöpft oder ist es zum Zeitpunkt der Bedürftigkeit bereits älter als zwölf Jahre, kann es keinen Unterhaltsvorschuss erhalten. Selbst wenn Alleinerziehende bei Unterhaltsausfall eine der beschriebenen Transferleistungen erhalten, ist deren Umfang deutlich unter dem des zustehenden Regelbetrags für den Kindesunterhalt. Von Kompensation kann auch hier nicht gesprochen werden.

### **Stichwort 3: Fallmanager**

Eine Zielsetzung, die mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II verbunden wird, ist eine verbesserte Betreuung und damit eine schnellere Vermittlung von Arbeit Suchenden in Arbeit. Mit diesem Ansatz soll der Leitgedanke des „Förderns“ im SGB II Gestalt annehmen und umgesetzt werden. Hierzu wurde von der Bundesagentur für Arbeit ein intensives Betreuungskonzept erarbeitet.

Bei der Betreuung von ALG-II-Bezieher/innen muss zwischen der persönlichen Ansprechpartnerin und dem Fallmanager unterschieden werden. Nach bisherigen Überlegungen wird die persönliche Ansprechpartnerin die erste Anlaufstelle des ALG-II-Beziehers/der ALG-II-Bezieherin sein. Erst auf Betreiben der persönlichen Ansprechpartnerin soll im Einzelfall ein Fallmanager eingesetzt werden. Entscheidungskriterium hierfür ist die Schwere der vorhandenen Vermittlungshemmnisse. Nur bei einer Vielzahl von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und bei Personen unter 25 Jahren sollen Fallmanager gezielt eingesetzt werden. Unabhängig davon, wer die Einzelnen (Kunde/in = Arbeit Suchende/r) bzw. die Bedarfsgemeinschaft betreut, ist es wichtig, im Vorfeld der Kontaktaufnahme über Funktion, Aufgabe und Grenzen dieser Betreuerinnen informiert zu sein und nicht unvorbereitet in ein Gespräch zu gehen. Einige Erklärungen und vorläufige Hinweise finden sich in den weiteren Ausführungen.

### **Die persönliche Ansprechpartnerin: Aufgabe und Funktion**

Die rechtlichen Grundlagen für die persönliche Ansprechpartnerin sind in den §§ 4 und 14 SGB II geregelt. Sie hat die Aufgabe, die erwerbsfähigen Hilfe-

bedürftigen und ihre Bedarfsgemeinschaft durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit zu betreuen.

Die Trennlinie zwischen den Aufgaben der persönlichen Ansprechpartnerin und denen des Fallmanagers bleibt in den Gesetzesbegründungen unscharf. Der entscheidende Unterschied für beide Betreuungsleistungen dürfte in der Zielgruppe und im Umfang der Aktivität der Betreuer/innen liegen. Die persönliche Ansprechpartnerin soll den Personenkreis betreuen, dessen Vermittlungshemmnisse als eher gering eingestuft bzw. als marktbedingt eingeschätzt werden. Die persönliche Ansprechpartnerin ist laut der vorläufigen Definition der Bundesagentur für Arbeit „... der Lotse im Sozialsystem und arbeitsmarktorientierte Integrationskraft für erwerbsfähige Hilfeempfänger und die zuständige Bedarfsgemeinschaft“.

Sie bearbeitet nicht selbst die Vielzahl von Problemen des Kunden, sondern nutzt und verweist auf vorhandene Netzwerke. Sie soll Hilfestellungen bei weitergehenden sozialen Problemlagen wie Miet- und Energiekostenrückständen, Schulden, drohender Obdachlosigkeit oder Kinderbetreuung geben und gegebenenfalls den Fallmanager einschalten. Ihre Aufgabe ist es, die besondere Problemlage der/des Arbeit Suchenden und ihrer/seiner Bedarfsgemeinschaft zu analysieren, gemeinsam eine Eingliederungsvereinbarung zu erarbeiten und eine nachgehende Betreuung über den Zeitraum von sechs Monaten je nach Fall sicherzustellen.

### **Der Fallmanager: Aufgabe und Funktion**

Weder im SGB II noch im SGB III finden sich unmittelbare Hinweise auf den Fallmanager oder das Fallmanagement. Jedoch werden in den Begründungen des Gesetzgebers zum SGB II detailliertere Angaben zur Funktion und Aufgabe des Fallmanagements gemacht. Ziel dieser Tätigkeit ist die schnellstmögliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit der/des Arbeit Suchenden mit vielschichtigen Vermittlungshemmnissen.

Fallmanagement bedeutet demnach, die vorhandenen individuellen Ressourcen der/des Arbeit Suchenden und ihre/seine mehrfachen Vermittlungshemmnisse methodisch zu erfassen, einzuordnen und Lösungsoptionen zu erarbeiten. In gemeinsamen Gesprächen zwischen Arbeit Suchender/Suchendem und Fallmanager werden Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant, miteinander verbunden, koordiniert, überwacht und evaluiert (Case Management).

Die Übernahme einer/eines Arbeit Suchenden durch den Fallmanager richtet sich nach der Schwere der Integrationshemmnisse. Arbeit Suchende



mit einfachen Vermittlungshemmnissen wie eine fehlende Betreuung des Kindes werden nach den bisherigen Überlegungen der Bundesagentur für Arbeit von ihrer persönlichen Ansprechpartnerin betreut.

Das Fallmanagement umfasst die ganzheitliche Betreuung der/des Arbeit Suchenden bis zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit alle sozialen und Arbeitsmarkt orientierten Hilfen. Fallmanager können Entscheidungen mit leistungsrechtlichen Auswirkungen treffen. Jedoch sind sie nicht für die Auszahlung und Berechnung von Leistungen, komplexe leistungsrechtliche Prüfungen sowie die Erstentscheidung über das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit zuständig.

Er hat z. B. die Aufgabe, über die Festlegung und Erbringung des Einstiegs geldes zu entscheiden, ebenso darüber, welche Eingliederungsleistungen generell erforderlich sind. Für jede/n Arbeit Suchende/n ist jeweils nur ein Betreuer zuständig. Eine Doppelbetreuung durch den persönlichen Ansprechpartner und den Fallmanager ist ausgeschlossen.

Gemeinsam ist der persönlichen Ansprechpartnerin und dem Fallmanager ihre klare Beschäftigungs- und Vermittlungsorientierung. Mit Hilfe der ganzheitlichen Betreuung des/der Arbeit Suchenden soll dessen/deren schnelle Vermittlung in Arbeit erfolgen. Beide Betreuer/innen verfolgen zielstrebig den Abschluss einer gemeinsam zu erarbeitenden Eingliederungsvereinbarung – damit verbunden ist auch die Gewährung von Leistungen nach dem SGB III (z. B. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Zu den festen Aufgaben der persönlichen Ansprechpartnerin und des Fallmanagers zählen das so genannte „Profiling“ (Sozialanamnese), die Eingliederungsvereinbarung und das Überwachen der Durchführung von festgelegten Maßnahmen.

### **1. Das Profiling – die Sozialanamnese**

Zu Beginn der Tätigkeit der persönlichen Ansprechpartnerin sowie des Fallmanagers steht die Erstellung eines Profiling bzw. einer Sozialanamnese. Bei der Sozialanamnese wird die persönliche Geschichte des/der Arbeit Suchenden möglichst umfassend abgefragt und schriftlich festgehalten. Bei diesem Gespräch werden die vorhandenen Daten aus dem Arbeitslosengeldbezug bzw. der bisherigen Sozialhilfe sowie des Antrages auf ALG II um die Angaben erweitert, die zur sozialen Standortbestimmung notwendig sind (welche Daten im Einzelnen zugänglich gemacht werden, ist noch nicht abschließend geklärt). Anhand der Daten und Auskünfte soll die persönliche Vorgeschichte des/r Arbeit Suchenden in der Form einer Stärken-Schwächen-Analyse erfasst werden. Besonderer Bedeutung kommen hierbei den Bedingungen zu, die der Aufnahme einer Erwerbsarbeit vermeintlich entgegenstehen. Darunter wird

eine vorhandene Überschuldung ebenso wie eine fehlende Kinderbetreuung oder gesundheitliche Einschränkung verstanden. Die vorhandenen Stärken in der Form von Bildungsabschlüssen, Fort- und Weiterbildungszertifikaten und der Bereitschaft, sich weiter qualifizieren zu lassen, sollen gezielt aufgelistet und genutzt werden. Angaben zur Bedarfsgemeinschaft können erhoben werden, wenn sie direkten Einfluss auf die Situation des/der Arbeit Suchenden haben. Ziel des Profiling ist eine ganzheitliche Erfassung der Situation des/der Arbeit Suchenden.

**Hinweise:** Es ist ratsam, bereits im Vorfeld des Kontakts mit der persönlichen Ansprechpartnerin oder dem Fallmanager eine eigene unabhängige Standortbestimmung in Form einer Liste vorzunehmen. Hierzu ist es hilfreich, die einzelnen Positionen schriftlich zu erfassen und eventuell mit einer Person des Vertrauens oder einer Beratungsstelle durchzusprechen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen/eine Berater/in, einen/eine Freund/in oder einen/eine Anwalt/Anwältin (hier entstehen Kosten) zu den Gesprächen mitzunehmen. Dieser übernimmt dann die Funktion eines Beistandes. Grundlage hierfür sind die allgemeinen Verfahrensregeln nach dem SGB X.

**Auf dieser Liste sollten folgende Punkte stehen:**

- a) Familiäre Situation
- b) Aus- und Weiterbildungsnachweise und Bewerbungsaktivitäten
- c) gesundheitliche Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten
- d) Wünsche und Interessen, Vorstellungen von einer Tätigkeit  
(Branche und Art der Beschäftigung)

Unter Punkt a (Familiäre Situation) sollten alle vorhandenen familiären Bedingungen notiert werden, die nach eigener Einschätzung als Hindernisse für eine erfolgreiche Vermittlung benannt werden können. Dabei sollten diese Hindernisse auch für bestimmte Beschäftigungen (erlernte Berufe oder ausgeübte Tätigkeiten) herausgearbeitet werden. So benötigt z. B. die ausgebildete Krankenschwester für den Schichtdienst eine andere Kinderbetreuung als andere Berufsgruppen. Unter Umständen kann der Schichtdienst mit der familiären Situation gar nicht vereinbar sein. Die Pflege eines Angehörigen kann einer Teil- bzw. einer Vollerwerbstätigkeit entgegenstehen. Kinder können auf Grund spezieller Problemlagen einer besonderen Betreuung bedürfen. Eine Überschuldung des Haushalts sollte ebenso aufgelistet und mit den entsprechenden Unterlagen belegt werden. Abschließend sollten die wichtigsten Überlegungen zur eigenen Situation und die der Familienangehöri-

gen notiert werden (wer lebt in der Familie, wer muss wie versorgt werden, welcher Wohnraum ist vorhanden, wie ist die finanzielle Situation, Betreuungssituation usw.).

Eine schriftliche Auflistung von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen sollte im zweiten Schritt unter Punkt b vorgenommen werden. Dabei sollten diese Nachweise im Original zum ersten Gesprächstermin mitgenommen werden. Die Originale dürfen aber nicht aus der Hand gegeben werden. Der/die Mitarbeiter/in der Agentur für Arbeit kann sich bei Bedarf Fotokopien von den Unterlagen anfertigen.

Mit Hilfe der Übersicht können nicht nur die beruflichen Kompetenzen belegt, sondern ebenso Möglichkeiten für sinnvolle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen erkannt und aufgezeigt werden. Konnten Abschlüsse nicht erlangt werden, weil z. B. eine Schwangerschaft oder eine Erkrankung das verhindert hat, ist zu überlegen, ob es sinnvoll ist, dies nachzuholen. Abschließend sollte eine Selbsteinschätzung vorgenommen werden über das, was sich die/der Arbeit Suchende zutraut und glaubt leisten zu können. In der Regel fällt es Arbeit Suchenden nicht schwer, ihre zahlreichen Bemühungen um Arbeit anhand von Bewerbungen nachzuweisen. Eine Auflistung der bisherigen Bewerbungen kann auch einen guten Überblick über die Kosten geben, die damit bisher verbunden waren.

Unerlässlich für die eigene Standortbestimmung ist die individuelle gesundheitliche Situation (Punkt c). Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten sollten aufgelistet und gegebenenfalls belegt werden. Zu denken ist hier insbesondere an Allergien, degenerative (altersbedingte) und chronische Erkrankungen. Ärztliche Bescheinigungen sollten besorgt bzw. bereitgelegt werden. Ist die/der Arbeit Suchende der Ansicht, für bestimmte Tätigkeiten, wie z. B. für den Einsatz in der Altenpflege, aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet zu sein, kann ein Gespräch mit dem/der Haus- bzw. Facharzt/-ärztin hilfreich sein. Damit lässt sich eventuell eine Vermittlung in Tätigkeiten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet sind, vermeiden. Gerade bei der Vermittlung in die so genannten „1-Euro-Jobs“ hat die bisherige Praxis gezeigt, dass oft keine Rücksicht auf gesundheitliche Einschränkungen genommen wird.

Neben all diesen objektiven Bedingungen, die zur Standortbestimmung abgehandelt werden sollten, sind die subjektiven Wünsche und Interessen der/des Arbeit Suchenden zu beachten. Mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit verbinden die meisten Menschen zu Recht mehr als nur die Sicherung des Lebensunterhalts. Mit Erwerbsarbeit wird ebenso die Wertschätzung der eigenen Kompetenzen außerhalb der Familie verbunden. Menschen, die vom

Erwerbsleben ausgeschlossen sind, erleben diese Tatsache oft als persönliche Herabwürdigung. Sie fühlen sich überflüssig, nicht gebraucht. Erwerbsarbeit um jeden Preis, also auch weit unterhalb der persönlichen Qualifikation, kann dem Gefühl des „ausgeschlossen sein“ langfristig keinen Einhalt bieten. Demnach ist für die Standortbestimmung die Benennung der eigenen Wünsche und Interessen im Hinblick auf eine Erwerbsarbeit ebenso von Bedeutung. Auch dann, wenn diesen Wünschen nicht immer oder ausreichend Rechnung getragen werden kann.

## **2. Die Eingliederungsvereinbarung**

Die Ergebnisse des Profiling (Sozialanamnese) bilden die Grundlage, auf der von der persönlichen Ansprechpartnerin bzw. vom Fallmanager gemeinsam mit der/dem Arbeit Suchenden die wichtigsten sach- und personenbezogenen Aspekte zusammengefasst werden. Konnten schwerwiegende oder leichte Vermittlungshemmnisse ausgemacht werden, wird mit Hilfe der Eingliederungsvereinbarung (EV) festgelegt, wie diese Hemmnisse überwunden werden können. In der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II werden Leistungen des Hilfetragers und die Pflichten der/des Arbeit Suchenden verbindlich festgehalten. Bei der EV handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des BGB.

Die EV wird für die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen und beinhaltet auch Vorgaben für den/die Hilfebezieher/in zum Nachweis über Durchführung vereinbarter Maßnahmen. Die Vereinbarung soll regelmäßig überprüft und gegebenenfalls den veränderten Bedingungen angepasst werden. Die EV muss in Zusammenarbeit mit der/dem Arbeit Suchenden und unter Umständen mit weiteren Vertretern/Vertreterinnen der Bedarfsgemeinschaft erarbeitet und abgeschlossen werden, soweit diese Personen nicht selber als erwerbsfähige Hilfebedürftige erfasst werden und damit eigene EV abschließen. Sind Angehörige in Ziele und Maßnahmen eingebunden, so müssen sie beteiligt werden.

### **Inhalte der Eingliederungsvereinbarung**

Die inhaltliche Erarbeitung der Eingliederungsvereinbarung sollte folgende Eckpunkte erfassen:

1. Das potenzielle Leistungsspektrum der aktiven Arbeitsmarktförderung aus dem Leistungskatalog des SGB II und hierüber auch auf die eingebundenen Leistungen aus dem SGB III (z. B. Förderung der beruflichen Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung, Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten, so genannte 1-Euro-Jobs, usw.).

2. Die sozialen Unterstützungsleistungen, wie
  - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
  - die Schuldnerberatung,
  - die psychosoziale Betreuung,
  - die Suchtberatung,
  - das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II,
  - Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.
3. Die rechtlichen Konsequenzen, die aus einer Nichteinhaltung hervorgehen, müssen in verständlicher Form dargestellt werden. Die persönliche Ansprechpartnerin oder der Fallmanager muss die Arbeit Suchenden über die Rechtsfolgen umfassend informieren.

In der Eingliederungsvereinbarung können auch Fristen zur Überprüfung der Aktivitäten der/des Arbeit Suchenden in festgelegt werden.

**Hinweise:** Bevor eine Eingliederungsvereinbarung unterschrieben wird, ist es ratsam, diese Vereinbarung noch einmal in Ruhe zu überdenken, sich beraten zu lassen oder mit Freunden darüber zu sprechen. Die Vereinbarung kann zu diesem Zweck mit nach Hause genommen werden. Keinesfalls sollten sich die Arbeit Suchenden für ihre Unterschrift unter Druck setzen lassen. Zu beachten ist unter anderem, dass

- alle Vereinbarungen verständlich formiert sind;
- die Vereinbarungen nicht von dem vorab Besprochenen abweichen;
- keine Punkte aufgenommen wurden, deren Erfüllung keine Aussicht auf Erfolg haben;
- die EV konkrete Vorgaben zu den Pflichten der Agentur für Arbeit und des/der Arbeit Suchenden enthält.

**Wichtig ist außerdem:**

- Zur Erklärung einzelner Passagen sollte nicht nur auf Paragraphen in verschiedenen Gesetzen verwiesen werden. Die Inhalte der Paragraphen müssen in verständlicher Form erklärt und diese Erklärungen sollten schriftlich aufgeführt werden. Worte und Erklärungen die un- oder missverständlich sind, sollten beanstandet und geändert werden.
- Wird z. B. eine Kinderbetreuung vereinbart, sollte die Übernahme der Kosten ebenso wie besondere Anforderungen für die gesuchte Einrichtung festgelegt werden, um eventuelle Schwierigkeiten für die Betreuung des Kindes möglichst ausschließen zu können. Zu denken ist hier z. B. an einen

besonderen Bedarf für behinderte Kinder oder auf die Rücksicht religiöser Gewohnheiten, die eine bestimmte Ernährung vorschreiben. Auch der Fahrweg zur und von der Einrichtung zum Arbeitsplatz und zum Wohnort sollte überprüft werden. Immerhin muss die Betreuung des Kindes auch für die Wegezeit sichergestellt werden.

- Die persönliche Ansprechpartnerin oder der Fallmanager sollte mit dem/der Arbeit Suchenden vereinbaren, wie dieser/diese auf eine absehbare Nichteinhaltung der Vereinbarung reagieren soll, um Leistungskürzungen abzuwenden.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden. Eine mündliche Zusage wird im Zweifelsfall keinen Bestand haben.
- Bei der Vermittlung in die so genannten „1-Euro-Jobs“ sollte vereinbart werden, ob und welche Perspektiven mit dieser Tätigkeit für die/den Arbeit Suchende/n verbunden sind.
- Wird vereinbart, dass die/der Arbeit Suchende eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen vorweisen soll, muss die Kostenfrage vorab geklärt werden. Die Kostenfrage sollte in allen Bereichen im Auge behalten werden.

Bei Schwierigkeiten im Umgang mit der persönlichen Ansprechpartnerin oder dem Fallmanager (aggressives Verhalten, Diskriminierung, aber auch Bekanntschaft mit dem/der Betreuer/in usw.) sollte unverzüglich auf einen Wechsel hingewirkt werden. Hierzu sollte sich die/der Arbeit Suchende schriftlich an die/den direkte/n Vorgesetzte/n wenden und eine Kopie des Schreibens zu den Unterlagen nehmen. Allerdings muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der/die Betreuer/in im Zuge eines Verwaltungsaktes einseitig eine Eingliederungsvereinbarung abschließen kann. Diese Vereinbarung hat auch bei fehlender Zustimmung der/des Arbeit Suchenden verbindlichen Charakter.

### **3. Das Überwachen der Durchführung von festgelegten Maßnahmen**

Ein wichtiger Bestandteil der Aufgabe der persönlichen Ansprechpartnerin oder des Fallmanagers soll die Kontrolle über die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen aus der Eingliederungsvereinbarung sein. Haben sich Bedingungen der/des Arbeit Suchenden verändert, muss die EV daran angepasst werden. In Folge der Nichteinhaltung der Vereinbarung durch die/den Arbeit Suchende/n können Leistungen gekürzt werden. Dazu reicht es nach bisherigem Kenntnissstand aus, dass vereinbarte Nachweise zu den Maßnahmen nicht zum festgelegten Datum vorgelegt werden.

**Hinweise:** Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass schriftlich festgelegt wurde, wann, wie und welche Nachweise die/der Arbeit Suchende zu erbringen hat. Zu denken ist hier insbesondere an abgeschlossene Maßnahmen, die zur beruflichen Aus- und Weiterbildung zählen, und an Nachweise über Bewerbungsaktivitäten. Vereinbart werden sollte auch, in welcher Form diese Nachweise erbracht werden müssen. Das ist besonders wichtig bei den Bewerbungsaktivitäten. Mit anderen Worten: Es muss festgelegt werden, ob als Nachweis eine Kopie des Bewerbungsschreibens gilt oder eine Eingangsbestätigung vorgelegt werden soll, die nicht immer zugesandt wird.

Bei allen vereinbarten Weiterbildungsmaßnahmen sollte eine Klausel eingefügt werden, die die Folgen eines Abbruchs durch die/den Arbeit Suchende/n beinhalten. Mit einer Probefrist von z. B. zwei Wochen nach Beginn der Maßnahme hat die/der Arbeit Suchende die Möglichkeit zurückzutreten, ohne dafür schadensersatzpflichtig gemacht werden zu können.

#### **4. Datenschutzrechtliche Grenzen**

Gegenwärtig liegt noch keine Stellungnahme vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz zum Aufgabenbereich der persönlichen Ansprechpartnerin oder des Fallmanagers vor.

Einige Grenzen bei der Datenerhebung können jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt benannt werden.

Es müssen keine Angaben zu den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft (Onkel, Tanten usw.) gemacht werden, wenn diese nicht für den Bedarf der/des Arbeit Suchenden aufkommen. Zum Beweis reicht ein einfaches Schreiben, worin die/der Betreffende erklärt, nicht für den Unterhalt aufzukommen. Alle weiteren Fragen zu diesen Personen sind unzulässig.

- Alleinerziehende sind nicht verpflichtet, weiterführende Angaben zum anderen Elternteil zu machen. Name und Höhe von Unterhaltsleistungen reichen aus.
- Angaben zur eigenen Erreichbarkeit wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind freiwillig.
- Angaben zum Privatleben wie z. B. Heiratsabsichten, Kinderwunsch usw. sind unzulässig.
- Erhobene Daten dürfen an Träger von Maßnahmen nur in Absprache mit der/dem Arbeit Suchenden weitergeleitet werden.

Alle Ausführungen werden ständig aktualisiert und dem Stand der Erfahrungen und Ergebnissen im Umgang mit der persönlichen Ansprechpartnerin oder dem Fallmanager angepasst.

## Stichwort 4: 1-Euro-Jobs

Mit den so genannten „1-Euro-Jobs“ hat der Gesetzgeber im SGB II eine neue Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Arbeitslosengeld-II-Empfänger/in) geschaffen. Diese Maßnahme soll dazu dienen, den Abbau von Arbeitslosigkeit speziell bei jungen Menschen unter 25 Jahren effektiv zu fördern.

Die Bezeichnung „Job“ ist allerdings irreführend. Vielmehr handelt es sich hierbei um Arbeitsgelegenheiten, die ihre vertragliche Grundlage in der Eingliederungsvereinbarung des/der ALG-II-Empfängers/Empfängerin haben und nicht mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis gleichzusetzen sind. Die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit ist nach dem Willen des Gesetzgebers nachrangig zur Eingliederung in Arbeit zu sehen. Die aktuellen Arbeitslosenzahlen lassen jedoch den Schluss zu, dass es auch nach dem 1. Januar 2005 einen erheblichen Mangel an Arbeitsplätzen geben wird.

Eine angebotene Arbeitsgelegenheit kann der/die ALG-II-Empfänger/in durch die vollzogene Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien von Arbeit im SGB II nur noch in begründeten Fällen (z. B. aus nachweisbaren gesundheitlichen Gründen) ablehnen. Wird die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit verweigert, folgen Leistungskürzungen bis hin zum vollständigen Verlust der Unterstützung.

Der/die ALG-II-Empfänger/in bekommt für die Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit eine so genannte Mehraufwandsentschädigung in der Größenordnung von 1 bis 2 Euro in der Stunde, die zusätzlich zu den Leistungen nach ALG II gezahlt werden. Die Arbeitszeit ist auf höchstens 30 Stunden wöchentlich begrenzt, um den Hilfebedürftigen die Möglichkeit zu geben, die verbleibende Zeit für Bewerbungen bei potenziellen Arbeitgebern zu nutzen. Die Dauer der Maßnahme ist entsprechend der Eingliederungsvereinbarung in der Regel auf sechs (neun in Ausnahmefällen) Monate begrenzt.

In Rahmenverträgen werden die allgemeinen Ansprüche an die Ausgestaltung und Durchführung der Arbeitsgelegenheiten zwischen den Trägern der Maßnahme (Einrichtungen) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. der Arbeitsgemeinschaften (ARGE) oder den Kommunen geregelt. Mit diesen Verträgen sollen bundesweit Standards als Fördervoraussetzungen festgelegt werden, die den Arbeitsgelegenheiten eine Zielrichtung geben und gleichzei-



tig Fehlentwicklungen entgegenwirken sollen. Als Fehlentwicklung wird die Vernichtung regulärer Beschäftigungsverhältnisse zu Gunsten von Arbeitsgelegenheiten genannt. Die Zielrichtung der Maßnahme ist auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und Motivation, einer schrittweisen Steigerung der individuellen Belastbarkeit und Produktivität und einer Verbesserung des Bewerbungsauftritts des/der ALG-II-Empfängers/Empfängerin gerichtet.

Die Zielrichtung der Maßnahme lässt den Eindruck entstehen, es existiere in Deutschland kein Mangel an Arbeitsplätzen, sondern das eigentliche Problem liege in der Vermittlung und Motivation von Erwerbslosen. Dass diese Annahme völlig an der Realität des Arbeitsmarktes und der Betroffenen vorbeigeht, haben Studien und Untersuchungen immer wieder gezeigt.

Wie einer möglichen Fehlentwicklung zur Vernichtung regulärer Beschäftigungsverhältnisse entgegengewirkt werden soll, ist bisher völlig unklar. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob ein Entgegenwirken überhaupt (noch) möglich ist. Allein die Bindung von Arbeitsgelegenheiten an ihrer Ausrichtung auf das Gemeinwohl erscheint nicht ausreichend.

Als Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, werden z. B. die Pflege alter Menschen und die Betreuung von Kindern besonders in den Morgen- und Abendstunden genannt. Diese Tätigkeiten sind sicherlich Arbeiten, die in ihrer Wirkung dem Gemeinwohl nutzen. Jedoch handelt es sich hierbei ebenfalls um Arbeiten, die von qualifiziertem Personal ausgeführt werden müssen, um den gewünschten Nutzen hervorzubringen. Einrichtungen, die gegenwärtig Arbeitsgelegenheiten geschaffen haben, tun dies oft aus der Not heraus, Leistungen ansonsten nicht mehr anbieten zu können. In zahlreichen Fällen sind dieser Entscheidung Kürzungen bei der öffentlichen Förderung und damit ein Abbau regulärer Arbeitsverhältnisse vorausgegangen. Wenn zu Gunsten von Arbeitsgelegenheiten auf die Einstellung von qualifiziertem Personal verzichtet wird, werden damit reguläre Beschäftigungsverhältnisse vernichtet. Es kann damit zu einem so genannten Drehtüreffekt kommen. Der/die ALG-II-Empfänger/in erhält die subventionierte Arbeit und der/die regulär Beschäftigte geht in die Arbeitslosigkeit. Nach dem Ablauf von Arbeitslosengeld I kann diese/dieser Arbeitssuchende zu viel geringeren Kosten beim ehemaligen Arbeitgeber beschäftigt werden. Eine solche Entwicklung hätte fatale Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und führe zu einer unüberschaubaren Belastung des Steuerzahlers.

Eine einfache Berechnung der Kosten für Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von ALG II lässt die finanziellen Dimensionen für die Steuerzahler/innen erahnen. Die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten erhalten für ihren Aufwand bis zu 500 Euro von ihrem Vertragspartner (BA, ARGE, Kommunen) erstattet. Diese Erstattung ist für die so genannten „Overhead-Kosten“ (Bereitstellungskosten des Trägers) und die zu zahlende Mehraufwandsentschädigung für den/die ALG-II-Empfänger/in vorgesehen. Bei einer Größenordnung von 500.000 Arbeitsgelegenheiten sind damit für Bund und Länder monatliche Kosten in der Höhe von 250 Mio. Euro verbunden. Für den Zeitraum von sechs Monaten müssen für Arbeitsgelegenheiten 1,5 Mrd. Euro gezahlt werden, ohne damit für die Betroffenen weder eine langfristige Perspektive zu eröffnen noch sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen.

Nach Einschätzung des VAMV kann die geschilderte Fehlentwicklung nicht verhindert werden. Die geschaffene Möglichkeit von Arbeitsgelegenheiten wird den bestehenden Trend zum Abbau regulärer Beschäftigungsverhältnisse zu Gunsten von niedrig entlohnter und subventionierter Arbeit weiter verstärken. Damit nimmt auch die Zahl der Menschen zu, die trotz Arbeit bzw. Arbeitsgelegenheit ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder nicht mehr sichern können.

Mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten wird kein langfristiger Abbau von Arbeitslosigkeit erreicht. Der einzige Effekt, der erkennbar entstehen wird, ist, dass die Zahlen in der Arbeitslosenstatistik um den Anteil der Personen mit Arbeitsgelegenheiten sinken. Immerhin wird der/die ALG-II-Empfänger/in mit einer Arbeitsgelegenheit nicht in der offiziellen Arbeitslosenstatistik aufgeführt.

Für den VAMV stellt sich zusammenfassend die Frage, ob sich die politisch Verantwortlichen mit dem Aufbau eines künstlichen, teuer subventionierten Arbeitsfeldes endgültig von der Absicht verabschiedet haben, Rahmenbedingungen zu schaffen, auf deren Grundlage Beschäftigungsverhältnisse entstehen können, mit denen jede/jeder Beschäftigte die Möglichkeit hat, seinen/ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Der Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. lehnt die Beschäftigung von ALG-II-Empfänger/innen in Arbeitsgelegenheiten grundsätzlich ab.

---

## VAMV-Positionspapier

### **Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Vierten Gesetz für moderne Dienst- leistungen am Arbeitsmarkt (SGB II)**

1. Erwerbslose Alleinerziehende bedürfen keiner Motivation zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit
2. VAMV lehnt Sortierungsprozess zulasten Schwächerer ab
3. Zumutbarkeitskriterien führen zu Qualifikationsverlust
4. Zumutbarkeitskriterien gefährden die Stabilität von Familien
5. Lebenszusammenhänge von Familien bleiben außen vor
6. Eingliederungsvereinbarung und persönlicher Berater/  
persönliche Beraterin: zwei sinnvolle Ansätze werden diskreditiert
7. Arbeitslosengeld II ist nicht armutsfest
8. Kinderzuschlag entlarvt die Situation von Familien
9. Frauenpolitische Anmerkungen
10. Zusammenfassung und Forderungen

Mit der Reform des SGB III und des BSHG bzw. SGB XII führt die Bundesregierung ein neues Leistungsgesetz SGB II ein. Rund vier Millionen Arbeitslose sollen diesem neuen Leistungsgesetz (in Anlehnung an die Vorlage der Hartz-Kommission kurz Hartz IV genannt), das die neu geschaffene Grundsicherung für Arbeitslose regelt, zugeführt werden. Damit kommt auf die Menschen eine der größten Sozialreformen seit Bestehen der Bundesrepublik zu.

Der VAMV steht dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowohl grundsätzlich als auch in vielen Details ablehnend gegenüber. Das SGB II orientiert sich in seiner Systematik und seinen zentralen Kriterien, wie z. B. Leistungshöhe und Bedürftigkeit, am SGB XII, setzt keinen Bezug zur vormaligen entlohnten Tätigkeit und schafft die Arbeitslosenhilfe als Versicherungsleistung ab. Ungeachtet dessen, dass es sinnvoll sein kann, Leistungen verschiedener Träger zu bündeln und eine Anlaufstelle für alle Arbeit Suchenden zu schaffen, muss damit nicht notwendigerweise, wie geschehen, eine Absenkung der Leistungen und Verschärfung der Leistungsgewährung verbunden sein.

Die grundsätzliche kritische Position des VAMV bezieht sich zunächst und vor allen Dingen auf die Haltung der Bundesregierung zum Problem der Arbeitslosigkeit.

Insbesondere über die Sprache des Gesetzestextes wird transportiert, dass

- Arbeitslosigkeit ein individuell verschuldetes Problem sei,
- die seit Jahren anhaltende hohe Arbeitslosigkeit durch eine bessere Vermittlung deutlich verringert werden könne,
- Leistungsbezieher/innen nicht motiviert seien, erwerbstätig zu werden,
- Leistungseinbußen diese Motivation förderten.

Arbeitslosigkeit in einem Ausmaß, wie wir sie seit den 90er-Jahren in Deutschland erleben, ist jedoch gerade kein individuelles Problem. Alle Experten/Expertinnen sind sich einig, dass hier vielfältige Faktoren (wie z. B. eine verfehlte Subventionspolitik oder die Einheit Deutschlands) ursächlich sind. Einig ist man sich auch (OECD 2003), dass die Effekte der Arbeitsmarktpolitik überschätzt werden. Nach Simulationsrechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) ist im Gegenteil davon auszugehen, dass öffentliche Investitionen den größten Effekt bei der Bewältigung der Arbeitslosigkeit haben werden.

## **1. Erwerbslose Alleinerziehende bedürfen keiner Motivation zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit**

Mit Blick auf arbeitslose Einelternfamilien können wir festhalten, dass entgegen der oben aufgelisteten pauschalen Annahmen über die ungenügende Motivation von Arbeitslosen die Erwerbsneigung erwerbsloser Alleinerziehender hoch ist (vgl. auch Forschungsbericht IAB/2001). Sie sind sich, um einige Schlagworte aus § 1 SGB II aufzugreifen, ihrer „Eigenverantwortung“ bei der „Sicherung des Lebensunterhalts“ bewusst, sind bestrebt, „die Dauer der Hilfebedürftigkeit“ zu „verkürzen“, und tun viel, um ihre Erwerbsfähigkeit zu „erhalten“, zu „verbessern“ oder „wiederherzustellen“.

Das lässt sich unter anderem daran erkennen, dass allein erziehende Sozialhilfebezieher/innen mit etwa 22 Monaten nur eine relativ kurze Verweildauer in der Sozialhilfestatistik vorweisen und zudem innerhalb der Gruppe der Sozialhilfebezieher/innen überdurchschnittlich qualifiziert sind. Die Mehrzahl der Alleinerziehenden braucht weder Leistungsanreize noch Leistungsabbau, sondern qualifizierte Arbeitsplätze, einen familiengerechten Arbeitsmarkt und entsprechende Kinderbetreuung, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder selbst zu erwirtschaften.

## **2. VAMV lehnt Sortierungsprozess zulasten Schwächerer ab**

Nach EU-Beobachtungen lassen sich in Krisenzeiten in allen europäischen Staaten so genannte Sortierungsprozesse zulasten der Schwächeren in der

Gesellschaft feststellen. Diese Entwicklung kann der VAMV allein aufgrund seines sozialpolitischen Engagements für allein erziehende Väter und Mütter, die in vielen Fällen und aus unterschiedlichsten Gründen immer noch zu den Schwächeren unserer Gesellschaft gezählt werden müssen, nicht gutheißen.

Bei der zurzeit durchgeführten Arbeitsmarktreform in Deutschland geschieht dieser Prozess zulasten Arbeitsloser und Geringverdiener/innen. Dabei zeigt ein Blick in die Statistik, dass die Risikogruppen in Deutschland konkret benannt werden können: Es sind gering qualifizierte Arbeitnehmer/innen und ältere Arbeitnehmer/innen. Verglichen mit dem EU-Durchschnitt sind bei diesen Gruppen in Deutschland deutlich geringere Beschäftigungsquoten zu verzeichnen als in anderen Ländern (OECD 2003).

Auf Einelternfamilien in Deutschland bezogen kann der VAMV festhalten, dass etwa ein Drittel dieser Risikogruppe zuzurechnen ist. Bei diesem Drittel erschwert die Kumulation vielfältiger Faktoren (wie z. B. Alter, fehlende Unterhaltsleistungen, unzureichendes soziales Netz, nicht vorhandene Kinderbetreuung oder persönliche Instabilität) die Existenzsicherung über eine Erwerbsarbeit. Der enorme Druck, der mit Hartz IV für alle Leistungsbezieher/innen, aber auch als Erfolgsdruck für die so genannten Fallmanager aufgebaut wird, wird die Lage unserer Risikogruppe noch verschlechtern. Zur Verbesserung der Lebenssituation braucht es hier ein ganzes Bündel an miteinander korrespondierenden Maßnahmen, mit denen die Fallmanager überfordert sein dürften und für die die Kommunen aufgrund ihrer desolaten finanziellen Lage immer weniger Mittel aufwenden werden.

Nach § 1 SGB II ist das Ziel aller Bemühungen die Integration in den Arbeitsmarkt. Das Gesetz suggeriert so, dass es genügend Arbeitsplätze mit existenzsichernden Einkommen gebe. Dass dies nicht so ist, dass gerade der Mangel an qualifizierten Arbeitsplätzen die Misere auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu verantworten hat, wird ausgespart und – schlimmer noch – dem Einzelnen überantwortet. Mit Befremden registriert der VAMV deshalb auch, dass der „Grundsatz des Forderns“ bereits in § 2 SGB II auftaucht, der des Forderns erst in § 14 SGB II.

### **3. Zumutbarkeitskriterien führen zu Qualifikationsverlust**

Im Detail sieht der VAMV die Frage der Zumutbarkeit (§§ 2 und 10 SGB II) in ihren Auswirkungen auf Einelternfamilien besonders problematisch. In § 2 SGB II heißt es im Wortlaut: *„Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.“* Die

Frage und Bedeutung der Zumutbarkeit steht aus mehreren Gründen bei zahlreichen Verbänden und Gewerkschaften seit langem in der Kritik. Der VAMV richtet seinen Blick an dieser Stelle auf die am besten ausgebildete Frauengeneration seit Bestehen der Bundesrepublik und deren Möglichkeit, ihren Beruf mit der Organisation des Alltags einer Familie zu verbinden.

Wenn Mütter nicht arbeiten können, hat das – wie allgemein bekannt und bereits oben gesagt – vor allem mit der unzureichenden Infrastruktur für Familien und der mangelnden Flexibilität der Arbeitgeber/innen zu tun. Der VAMV sieht die begründete Gefahr, dass durch die Zumutbarkeitsregelung allein erziehende Frauen und ihre Kinder in einen Teufelskreis geraten: Sie können durch Hartz IV gezwungen werden, eine so genannte Arbeitsgelegenheit unter ihrer Qualifikation und unterhalb ihres bisherigen Arbeitslohns anzunehmen, um ihren Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren.

Wer weiß, in welchem rasantem Tempo Wissen veraltet und nach welchen Kriterien Arbeitsstellen vergeben werden, kann sich ausrechnen, dass die Aussichten für diese Mütter, jemals wieder eine angemessen entlohnte Arbeitsstelle gemäß ihrer Qualifikation zu bekommen, gering sind. „Arbeit um jeden Preis“, wie es der Gesetzgeber mit Hartz IV vorgibt, führt also auf der individuellen Ebene zu schleichendem Qualifikationsverlust mit den entsprechenden Folgen für Erwerbsbiografie und Lebensstandard.

Diese Abwärtsspirale dreht sich für die betroffenen Kinder noch weiter. Deren Chancen sind in unserer Gesellschaft, in unserem Bildungssystem und damit letztlich wieder auf dem Arbeitsmarkt abhängig vom Einkommen und vom sozialen Status des „Haushaltsvorstands“ (PISA, AWO: Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen). Aus Sicht des VAMV ist Hartz IV ein Gesetz, dem es an Ausgewogenheit und Weitblick fehlt.

#### **4. Zumutbarkeitskriterien gefährden die Stabilität von Familien**

Mobilität und Flexibilität sind auch für Familien keine Fremdwörter. Familien ziehen auch heute schon um, wenn der regionale Arbeitsmarkt ihnen keine andere Wahl lässt. Aber: Familien wägen schon der Kinder wegen sorgfältig ab, ob und wann sie aus ihrem sozialen Netz aussteigen und ihren Kindern einen Umzug zumuten.

Für Alleinerziehende vor allem mit kleinen und schulpflichtigen Kindern gilt hier, dass sie umso stärker auf soziale Netzwerke angewiesen sind, je schwächer unterstützende Einrichtungen ausgebaut sind. Vereinbarkeit braucht zuverlässige private Rahmenbedingungen, wenn öffentliche nicht verfügbar sind. Zudem ist die Bedeutung von gut funktionierenden sozialen

Netzwerken für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit Alleinerziehender und ihrer Familien unbestritten.

Mobilitätsanforderungen wie ein Umzug oder auch längere Pendelzeiten zwischen Arbeitsplatz und zu Hause dürfen ebenso wie andere strenge Kriterien für die Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes nicht dazu führen, dass der Zwang zur Arbeit die emotionale Stabilität von Eltern und Kindern sowie die Entwicklungschancen der Kinder nachhaltig beeinträchtigt. Es gilt hier, im besonderen Maße die Erziehungsleistung von Eltern zu berücksichtigen und zu würdigen.

Der VAMV hat bereits in früheren Kommentaren zur Arbeitsmarktreform kritisiert, dass die Auswirkungen einzelner Regelungen auf Familien und das Aufwachsen der Kinder nicht zu Ende gedacht werden. Dies sieht der VAMV bei Hartz IV gleich mehrfach bestätigt. Denn auch die Arbeitszeit wird nicht thematisiert, obwohl deren Umfang und Ausgestaltung (z. B. Nachtarbeit) für das Zusammenleben von Eltern und Kindern von entscheidender Bedeutung ist. Die aufwendigere Haushaltsführung ist dem Gesetzgeber ebenso wenig eine Erwähnung wert wie die Überlegung, dass Fahrtkosten und Fahrtzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Entgelt, zur Arbeitszeit und zur Familienorganisation stehen müssen.

Das Gesetz erweckt hier wie auch an anderen Stellen den Eindruck, weniger langfristig und mit Perspektive Arbeit Suchende und Arbeitsmarkt zusammenzubringen, als vielmehr in kürzester Zeit Unterstützungsleistungen einzusparen und die verheerende Arbeitslosenstatistik zu frisieren. Anders ist nicht zu erklären, dass dem Blick auf die individuellen Gegebenheiten kaum Spielraum gegeben wird. Bezeichnend, dass in dem mit drei Sätzen ohnehin schon knapp gehaltenen § 14 SGB II (Grundsatz des Förderns) der letzte Satz lautet: *„Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderliche Leistungen.“* (Unterstreichung vom Verf.)

Ein im Sinne des VAMV formulierter Satz könnte wie folgt lauten: *„Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen des Hilfebedürftigen und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für eine nachhaltige existenzsichernde Eingliederung in Arbeit erforderliche Leistungen.“*

In engem Zusammenhang mit der Zumutbarkeitsregelung (§ 10 SGB II) steht die Definition der Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II). Der VAMV fordert hier, zu den rein physischen Merkmalen zur Charakterisierung der Erwerbsfähigkeit andere Merkmale hinzuzuziehen, die für die Lebenswirklichkeit von Familien von Bedeutung sind und ihre Stabilität und Erziehungsleistung einbeziehen.

## 5. Lebenszusammenhänge von Familien bleiben außen vor

Dass Lebenszusammenhänge weitgehend außen vor bleiben, zeigt sich auch in § 9 Abs. 5 SGB II *„Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaften mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“* Dies ist eine gesetzliche Vermutung, die in der Realität jeder Grundlage entbehrt. Eine solche Vermutung stellt einen Eingriff in soziale Beziehungen dar, der bei einer Reform des Arbeitsmarktes nicht zu suchen hat und für Betroffene einer Schikane gleichkommt.

Symptomatisch für den „Geist“ des Gesetzes erscheint dem VAMV § 3 Abs. 3 SGB II: *„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.“* Während es im Bundessozialhilfegesetz in § 1 SGB XII heißt, *„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken“*, bekommt die Sicherung des Lebensunterhalts nun den Charakter der Nachrangigkeit. Da einem Hilfebedürftigen mit In-Kraft-Treten des SGB II und der damit verbundenen Abschaffung der Arbeitslosenhilfe bereits nach einem Jahr Arbeitslosengeldbezug ein Lebensstandard auf Sozialhilfeniveau drohen kann, ist dies hier besonders zu kritisieren.

Es klingt zwar beruhigend, dass in § 3 SGB II *„die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation“* berücksichtigt werden soll und in § 10 SGB II das Alter des Kindes und sein Aufgehobensein in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege als Zumutbarkeitskriterium genannt werden. Trotzdem fehlt es hier an eindeutigen Formulierungen. Alle Äußerungen zur familiären Situation lassen Auslegungen zu und berücksichtigen beispielsweise nicht, dass der/die allein erziehende Hilfebedürftige sich in erster Linie dem Wohl des Kindes verpflichtet fühlt. Die Möglichkeit, dass einer allein erziehenden Mutter eine mit ihren Erziehungszielen nicht zu vereinbarende Betreuung (z. B. im Hinblick auf deren Qualität) aufgezwungen werden kann, es sei denn, sie verzichtet auf Unterstützung und Hilfeleistungen, kritisiert der VAMV mit Nachdruck.

An dieser Stelle sei, um Missverständnissen vorzubeugen, darauf hingewiesen, dass der VAMV sowohl intern als auch politisch darauf hinwirkt, dass sich jede Einelternfamilie durch eine existenzsichernden Erwerbstätigkeit unabhängig von staatlichen Leistungen machen sollte. Es geht dem VAMV in seiner Kritik am SGB II also nicht darum, der Erziehung eines Kindes prin-



ziell Priorität vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zuzuschreiben.

Der Staat hat es jedoch bisher versäumt, „die Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern so zu gestalten, dass jeder Mensch auch Versorgungs- und Betreuungsleistungen erbringen kann ...“ (VAMV, Familienpolitisches Grundsatzprogramm). Weil dies so ist, wehrt sich der Verband dagegen, dass durch das neue SGB II ein Druck zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und die Qualität der Kinderbetreuung bzw. ihre Passgenauigkeit zweitrangig wird.

## **6. Eingliederungsvereinbarung und persönlicher Berater/persönliche Beraterin: zwei sinnvolle Ansätze werden diskreditiert**

Sowohl das Instrument der Eingliederungsvereinbarung (§15 SGB II) als auch das des persönlichen Beraters könnte ein äußerst sinnvoller Weg sein, Arbeit Suchende und Arbeitsangebote in einer für beide Seiten konstruktiven Weise zusammenzubringen. Leider werden beide Instrumente in einer Weise benutzt, die nicht mehr ihrem Charakter entsprechen. Eine Vereinbarung, deren Inhalt „*durch Verwaltungsakt erfolgen*“ (§ 15, Abs. 1 SGB II) kann, widerspricht dem Prinzip der Freiwilligkeit, die einer Vereinbarung zugrunde liegt. Dies ist nach Ansicht des VAMV ein Verstoß gegen die Vertragsfreiheit. Dass der persönliche Berater/die persönliche Beraterin für Beratung und Gewährung von Hilfeleistungen gleichzeitig zuständig ist, widerspricht den Grundsätzen einer freien und ergebnisorientierten Beratung. Es darf nicht sein, dass der/die Berater/in auch einseitig Vereinbarungen per Verwaltungsakt abschließen kann.

Mit Blick auf die Sanktionen, die den ausgeprägten Forderungscharakter des Gesetzes zeigen und die einem Hilfebedürftigen drohen, wenn er sich nicht an die so genannte Vereinbarung hält (§ 31 SGB II, Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II) befürchtet der VAMV, dass dieses Instrument weniger als Hilfestellung gedacht ist als vielmehr als Mittel zur Disziplinierung der Arbeitslosen. Wenn an dieser Stelle (§ 31 SGB II Abs. 1) davon die Rede ist, dass dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung „angeboten“ wird, zeigt sich deutlich, dass nicht daran gedacht ist, dass sich Hilfebezieher/innen und Berater/innen auf gleicher Augenhöhe begegnen sollen. So werden zwei sinnvolle Instrumente diskreditiert.

Nicht hinzunehmen ist weiterhin, dass in (§ 31 SGB II Abs. 3) geregelt wird, „*welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben*“. Eine Vereinbarung für Dritte kann jedoch nur für Minderjährige gelten. Auch erwachsene Kinder haben einen

eigenen Anspruch auf Beratung und Eingliederungshilfen. Grundsätzlich müssen alle Haushaltsangehörigen als eigenständige Leistungsberechtigte betrachtet werden.

Abgesehen davon, dass alle Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) lediglich „Kann-Leistungen“ sind, auf die der/die Arbeitslose keinen Anspruch hat, wird an dieser Stelle nicht deutlich genug herausgearbeitet, dass die ganztägige Betreuung minderjähriger Kinder für Mütter und Väter oftmals die entscheidende Voraussetzung dafür ist, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. An dieser Stelle hätte es sich angeboten, darauf zu verweisen, dass alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – auch die zur Qualifizierung – mit dem Vorhandensein und zeitlichem Umfang von Kinderbetreuung abzustimmen sind.

## **7. Arbeitslosengeld II ist nicht armutsfest**

Die neue Grundsicherung für Arbeitslose ist nicht geeignet, vor Armut zu schützen. Das Leistungsniveau des Arbeitslosengeldes II wird auf Sozialhilfeniveau festgeschrieben. Obwohl es eigentlich umgekehrt sein sollte: Das Leistungsniveau des SGB XII sollte sich am SGB II orientieren und nicht umgekehrt. Das ergibt sich schon aus der Gesetzessystematik. Eine Orientierung am zuletzt ausgezahlten Arbeitslohn bzw. am Lebensstandard fehlt völlig – mit für das Aufwachsen von Kindern fatalen Folgen. Auch der befristete Zuschlag zum ALG II hat keine langfristige armutsvermeidende Wirkung. Zusammen mit den Maßnahmen bei Ablehnung einer Tätigkeit bzw. bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung bedeutet dies insgesamt einen Eingriff von massiver Härte in das Sozialgefüge von Familien.

Nimmt man hinzu, dass im Regelfall Arbeitslose bereits nach zwölf Monaten aus dem Bezug von Arbeitslosengeld herausfallen, kann dies für alle Betroffenen einen Absturz auf Sozialhilfeniveau innerhalb nur eines Jahres bedeuten. Wer weiß, wie desolat die beruflichen Perspektiven selbst für überdurchschnittlich qualifizierte Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt sind, kann sich ausmalen, was dies für Familien bedeutet. Es ist in keiner Weise einsichtig, dass aufgrund der Befürchtung, dass sich zu viele Menschen in einer so genannten sozialen Hängematte eingerichtet haben, alle Erwerbslosen mit einem rigiden Gesetz wie Hartz IV konfrontiert werden.

Angesichts der ungenügenden Anzahl qualifizierter und existenzsichernder Arbeitsstellen (gerade auch Teilzeitstellen), einer bis vor kurzem vor sich hinschlummernden Beschäftigungspolitik, unflexibler Arbeitgeber bei der Gestaltung familienfreundlicher Arbeitsplätze, Arbeitsplätze abbauender Firmen und Betriebe sowie einer mehr als unzureichenden Infrastruktur an

ganztägigen Kindertageseinrichtungen und Schulen ist es unverantwortlich, diese zum großen Teil gesellschaftspolitisch zu verantwortende Misere den Betroffenen selbst in solch rücksichtloser Art und Weise aufzubürden.

### **Im Folgenden weist der VAMV auf einzelne Aspekte besonders hin:**

- Fast alle Einkünfte werden auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Voll angerechnet wird z. B. auch das Kindergeld. Hier fordert der VAMV seit langem, dass das Kindergeld als anrechnungsfreies Einkommen des Kindes behandelt wird.
- Bereits zum 1. Januar 2003 wurde die Vermögensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe verschärft. Lediglich Vermögen, das ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird (also die Riester-Rente), bleibt unberücksichtigt.
- Dadurch, dass die Einkommen der Ehe- oder Lebenspartner/innen stärker angerechnet werden, als es bei der Arbeitslosenhilfe der Fall war, verlieren überdurchschnittlich viele Frauen ihren Anspruch auf Hilfeleistungen (s. o.).
- Die Regelleistungen (345 Euro in den alten und 331 Euro in den neuen Bundesländern) sind zu niedrig angesetzt, weil im Gegensatz zur Sozialhilfe einmalige Leistungen weitgehend wegfallen. Zudem müssen von den Beträgen Rücklagen gebildet werden für Anschaffungen, die früher einmal über einmalige Leistungen (z. B. ein neues Fahrrad für ein Kind) abgedeckt worden sind.
- Es besteht keine Härtefallregelung. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II können, wenn ihr eigenes Vermögen für einen „unabweisbaren Bedarf“ (§ 23 SGB II Abs. 1) nicht ausreicht, ein Darlehen bei der Agentur für Arbeit aufnehmen. *„Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu zehn vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistungen getilgt.“*
- Leben Kinder mit einer/einem Hilfebedürftigen zusammen, so sollte aus Gründen der nachgewiesenen Bedeutung eines stabilen sozialen Umfeldes für das Aufwachsen von Kindern die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten großzügiger geregelt werden bzw. in tatsächlicher Höhe übernommen werden (§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung).
- Die Bemessung der Leistungen für Kinder und Jugendliche lehnen sich an das neue SGB XII an und werden vom VAMV als unzureichend abgelehnt (s. Stellungnahme des VAMV zur Reform des SGB XII, September 2003).

- Es ist zwar zu begrüßen, dass eine Rentenversicherungspflicht vorgesehen ist, jedoch lässt sich mit dem Mindestbetrag (78 Euro) bei länger anhaltender Arbeitslosigkeit keine Altersrente oberhalb des Grundsicherungsniveaus erreichen. Die zwangsläufige Folge ist – wenn man bedenkt, dass nur bestimmtes Vermögen zur Alterssicherung unangetastet bleibt – Altersarmut.

## **8. Kinderzuschlag entlarvt die Situation von Familien**

Der Kinderzuschlag für Geringverdienende (Artikel 46 § 6 a SGB II) erreicht mit 140 Euro plus 154 Euro Kindergeld noch nicht einmal 300 Euro Kindergeld, die der VAMV und andere Verbände seit Jahren als reguläres Kindergeld für alle Kinder fordern. Nicht einsichtig ist, warum der Zuschlag, wenn er für notwendig erachtet wird, auf drei Jahre begrenzt wird („Der *Gesamtkinderzuschlag* wird *längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt*“). Beziehher/innen von ALG II sind vom Bezug des Kinderzuschlages ausgenommen. Der Kinderzuschlag soll den Leistungsanspruch nach SGB II von Familien mit geringem Einkommen verhindern.

Grundsätzlich gilt, dass sich systemimmanente Unzulänglichkeiten nicht durch Transferleistungen ausgleichen lassen. Allein, dass ein solcher Ausgleich für Familien mit Kindern für notwendig erachtet wird, belegt die ungenügende Berücksichtigung familiärer Belange in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Der Kinderzuschlag ist zugleich das Eingeständnis der Politik, dass Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor Familien keine Sicherung ihrer Existenz bieten können.

## **9. Frauenpolitische Anmerkungen**

Da rund 85 Prozent der Einelternfamilien in Deutschland aus Müttern und ihren Kindern bestehen, ist für den VAMV von Interesse, inwieweit sich das neue SGB II dem Gedanken des Gender Mainstreaming verpflichtet fühlt.

Ungeachtet der nachträglich eingefügten Aufforderung in § 1 SGB II (*Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen*) fällt auf, dass der Gesetzgeber nicht die mittelbaren Diskriminierungen berücksichtigt hat, die z. B. durch die stärkere Einbeziehung von Partnervermögen- und einkommen auf erwerbslose Frauen zukommen. Da Männer immer noch mehr verdienen als Frauen, sind vor allem sie es, die aufgrund der neuen Berechnungen ihren Anspruch auf Hilfeleistungen und Beratung verlieren. Frauen, die mit verdienenden Männern zusammenleben (z. B. eine Alleinerziehende mit ihrem Lebensgefährten) haben also kaum noch Gelegenheit, Arbeitslosengeld II zu beanspruchen und fallen damit nach allen bisherigen

Erfahrungen auch aus den Leistungen der Arbeitsförderung und Arbeitsvermittlung heraus.

Nach Berechnungen des BMWA erhielten bereits vor Januar 2003 rund 40 Prozent der arbeitslosen Frauen aufgrund der Anrechnung des Partner Einkommens keine Leistungen der Arbeitslosenhilfe. Diese Zahl hat sich im ersten Halbjahr 2003 um ca. 100.000 Frauen erhöht.

Nach Überzeugung des VAMV ist „grundsätzlich ... jede Frau und jeder Mann für die Sicherung ihrer/seiner Existenz selbst verantwortlich“ und fordert (VAMV, familienpolitisches Grundsatzprogramm), dass diese familiäre Abhängigkeit zurückgenommen wird.

## **10. Zusammenfassung und Forderungen**

Die Anpassung des neuen Arbeitslosengeldes II an die Sozialhilfe schafft keine neuen Zugänge zur Arbeitsmarkt. Im Gegenteil führt sie zur Verschärfung der finanziellen Situation betroffener Haushalte und leitet damit einen Prozess der sozialen Ausgrenzung ein, den (wie die gesamte Armutsforschung belegt) besonders Kinder bitter zu spüren bekommen. Dies wiederum ist nicht nur eine zu bedauernde Randerscheinung, sondern zieht in vielen Fällen Konsequenzen für ihre Bildungsbiografie nach sich. Diese wiederum gefährdet ihre Integration in unsere demokratische Gesellschaft. Letzteres – z. B. auch durch einen erzwungenen Umzug in soziale Randlagen (Stichwort sozialer Wohnungsbau) – führt zur Distanzierung von allgemein gültigen Werten und Normen mit entsprechenden Folgen für die Stabilität unserer Gesellschaft.

Angesichts dieser nicht nur in der Sozialpädagogik bekannten Zusammenhänge, für deren Ausführung hier nicht die richtige Stelle ist, bleibt es dem VAMV unverständlich, dass die Schutzfunktion des Systems Arbeitslosenhilfe so radikal aufgegeben wurde. Wer seine Arbeit verloren hat ohne schnelle Aussicht auf eine neue, befindet sich in einer instabilen Situation, in einer Notlage, die ihn und seine Angehörigen stark belastet. Der durch die Sprache des Gesetzestextes Hartz IV vermittelte Eindruck, Arbeitslosigkeit sei Ergebnis von „Faulheit“ und/oder mangelnder Motivation entspricht nicht den Tatsachen, bedient stattdessen plumpe Vorurteile.

Die Politik hat sich entschieden, den Druck auf Erwerbslose und damit latent auch auf die ganze erwerbstätige Bevölkerung (hoher Anpassungsdruck) zu erhöhen. Dass dies geschieht, ohne gleichzeitig den Druck auf Arbeitgeber zur Bereitstellung familiengerechter und existenzsichernder Arbeitsplätze bzw. entsprechender Ausbildungsplätze zu erhöhen, akzeptiert der VAMV nicht.

## **Zehn Forderungen des VAMV zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik:**

1. Familien müssen von der Reduzierung des zeitlichen Bezuges von Arbeitslosengeld ausgenommen werden.
2. Die massiv betriebene Ausweitung nicht existenzsichernder und wenig geschützter Arbeitsplätze (Niedriglohnsektor) muss gestoppt werden. Der qualifizierte Teilzeitbereich muss weiter ausgebaut werden.
3. Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe dürfen Familien keine finanziellen Nachteile entstehen.
4. Die rigiden Zumutbarkeitskriterien dürfen bei Familien mit Kindern nicht angewendet werden.
5. Kindererziehung darf die Chancen auf einen Arbeitsplatz nicht mindern.
6. Alleinerziehende brauchen ein auch soziale und gesundheitliche Kriterien berücksichtigendes Coaching bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
7. Umschulungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dürfen Alleinerziehenden nur in Verbindung mit passgenauen Angeboten zur Kinderbetreuung offeriert werden.
8. Arbeitgeber müssen verpflichtet werden, familienfreundliche Arbeitszeiten und/oder Angebote zur Kinderbetreuung obligatorisch vorzuhalten.
9. Sämtliche Maßnahmen der neuen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik müssen evaluiert und geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden.
10. Dass Erwerbslose jede ihnen angebotene Arbeitsstelle unabhängig von persönlichen Bedingungen und Qualifikationen annehmen müssen, negiert den Zusammenhang von Erwerbstätigkeit und einem sinnerfüllten Leben. Der VAMV lehnt diese Haltung ab und fordert eine Zurücknahme der politischen Weisung „Arbeit um jeden Preis“.

---

## Literatur, Adressen

### Literatur:

---

**Arbeitslosenprojekt TuWas**, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, 1. Auflage, Stand: 1. Juni 2005, Fachhochschulverlag 2005

**Arbeitslosenprojekt TuWas**, Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III, 22. Auflage, Stand: 1. Januar 2005, Fachhochschulverlag 2005

**Bundesagentur für Arbeit**: Leitfaden „zur Verbesserung von flexibler Kinderbetreuung und damit der Vermittlung von Alleinerziehenden“, Projekt SGB II, Teilprojekt Markt & Integration, Stand 1. Oktober 2004

**Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen**: Gehartzte Zeiten für Frauen in Not, Materialien zum Fachgespräch vom 5. März 2004, Juni 2004

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.**, Forum für Fachfragen, Hinweise zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, Regelungslücke in § 21 SGB II in Bezug auf die Kosten zur Ausübung eines Umgangsrechts nach § 1684 BGB, Februar 2005

**Hans-Böckler-Stiftung**: Auf dem Weg zur Arbeitsmarktbürgerin? Neue Konzepte der Arbeitsmarktpolitik am Beispiel allein erziehender Frauen, Zwischenbericht zum von der Hans-Böckler-Stiftung finanziertem Forschungsprojekt an der Freien Universität Berlin, November 2004

**Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD**: Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit, 11. November 2005

**Ombudsrat zur Umsetzung von Hartz IV**: Zwischenbericht, Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitssuchende – Zwischenbericht vom 29. Juni 2005

**Paritätischer Wohlfahrtsverband**: Expertise von Dr. Rudolf Martens: „Zum Leben zu wenig ...“, für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, 17. Dezember 2004

**Münder (Hrsg.) Sozialgesetzbuch II**: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Lehr- und Praxis-kommentar, Nomoskommentar, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2005

### Internetadressen:

---

<http://www.barbara-steffens.de/angemessenerWohnraumbHartz.htm>

Unter dieser Adresse sind Daten und Unterlagen einer Veranstaltung von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW im Oktober 2005 zum Thema „Angemessener Wohnraum und Hartz IV“ zu finden

<http://home.landtag.nrw.de/mdl/marianne.huerten/y48.htm>

Hier findet man die Dokumentation der ersten Veranstaltung des „AK Frauen in Not“ mit dem Titel „Gehartzte Zeiten – Frauen in Not zwischen Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II“ vom März 2004

<http://home.landtag.nrw.de/mdl/marianne.huerten/b2.htm>

Unter dieser Adresse sind Unterlagen und Broschüre der 2. Veranstaltung des AK Frauen in Not zu finden mit dem Titel „100 Tage gehartzte Zeiten“

<http://www.aib-forum.de/ftopic505.html>

Unter dieser Adresse findet man mehrere Homepage-Adressen zum Thema „Urteile zum SGB II“ unter anderem auch die von Tacheles mit zurzeit über 200 Urteilen

<http://www.my-sozialberatung.de/baseportal.pl?htx=/my-sozialberatung.de/entscheidungen&sort=-Datum+des+Eintrags>

## Einschlägige Urteile:

---

**Stichwort: Berücksichtigung titulierter Unterhaltsbeträge**

LSozG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Januar 2006, L 1 B 36/05 AS ER

**Stichwort: Bedarfsgemeinschaft**

SozG Düsseldorf, Beschluss vom 18. April 2005, S-35 AS 107/05 ER

**Stichwort: Bedarfsdeckung von Stiefkindern**

SozG Dortmund, Beschluss vom 5. April 2005, S 22 AS 22/05 ER

**Stichwort: Abweichende Bedarfe**

SozG Lüneburg, Beschluss vom 11. August 2005, S 30 AS 328/05 ER

**Stichwort: Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende in der Ausbildung**

SozG Oldenburg, Beschluss vom 18. Januar 2005, S 46 AS 24/05 ER

**Stichwort: Abweichende Bedarfe (Schulmaterial, Ranzen)**

Sozialgericht Hannover, Beschluss vom 18. August 2005, S 46 AS 431/05 ER

**Stichwort: Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**

Sozialgericht Speyer, Beschluss vom 13. Juni 2005, S 16 ER 100/05 AS

## Adressen:

---

**Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)**

Hasenheide 70, 10967 Berlin, Telefon (0 30) 69 59 78-6, Fax (0 30) 69 59 78-77

E-Mail: kontakt@vamv.de | Internet: www.vamv.de

---

**Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Nordrhein Westfalen**

Juliusstraße 13, 45128 Essen, Telefon (02 01) 8 27 74 70, Fax (02 01) 8 27 74 99

E-Mail: info@vamv-nrw.de | Internet: www.vamv-nrw.de

---

**Bundesagentur für Arbeit**

Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg, Telefon (09 11) 1 79-0, Fax (09 11) 1 79-21 23

E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de

---

**Ombudsrat zur Umsetzung von Hartz IV – Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Postfach 040 140, 10061 Berlin, Telefon (08 00) 4 40 05 50

E-Mail: info@ombudsrat.de

---

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**

Mohrenstraße 62, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 20 07-0, Fax (0 30) 20 07-21 66

E-Mail: info@bmas.bund.de

---

**Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.**

Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin, Telefon (0 30) 2 46 36-0, Fax (0 30) 2 46 36-1 10

E-Mail: hgb@paritaet.org | Internet: www.paritaet.org

---

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V. (BAG-SHI)**

Moselstraße 25, 60329 Frankfurt, Telefon (0 69) 27 22 08 96, Fax (0 69) 27 22 08 97

E-Mail: info@bag-shi.de | Internet: www.bag-shi.de

---